

STADTGEMEINDE NEUNKIRCHEN

NIEDERÖSTERREICH



AZL.: GR-236-2018

Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neunkirchen am Montag, den 26.11.2018 im großer Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Anwesend: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan

Stadtrat KR Christian Gruber

Stadträtin Barbara Kunesch

Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA

Stadtrat Kurt Ebruster

Stadträtin Andrea Kahofer

Stadtrat Ing. Günther Kautz

Gemeinderat Franz Michael Bele

Gemeinderat Franz Berger

Gemeinderat Dipl.-Ing. (FH) Gerald Biribauer

Gemeinderat Florian Dinhobl (1977)

Gemeinderätin Sigrid Grill

Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal, B.Sc.

Gemeinderätin Sabine Mayerhofer
Gemeinderätin Amra Pilav
Gemeinderätin Christine Vorauer
Gemeinderätin Sevim Aydin
Gemeinderat Johann Gansterer
Gemeinderat Günter Pallauf
Gemeinderätin Waltraud Haas-Toder
Gemeinderat Norbert Höfler
Gemeinderat Gerhard Scharf
Gemeinderätin Patrizia Fally
Gemeinderätin Silvia Grasinger
Gemeinderätin Nina Katzgraber
Gemeinderätin Gerlinde Metzger
Gemeinderat Gustav Morgenbesser
Gemeinderat Christian Ofenböck
Gemeinderat Andreas Reither
Gemeinderätin Monika Sekulic
Gemeinderätin Christa Wallner

Fachberater:

KI Klaus Degen (Stadtpolizeikommandant Stv.)
Thomas Pickl (Abteilungsleiter Finanzen)
Marion Sperl (Abteilungsleiterin Bildung)
Beatrix Wiedner (Personalwesen)

Abwesend:

Gemeinderat Horst MATIAS (entschuldigt)
Gemeinderätin Clara Schweighofer (entschuldigt)
Gemeinderat Manfred Baba (entschuldigt)
Gemeinderätin Michaela Kaplan (entschuldigt)

Schriftführer: Mag. Babette Eisenkölbl
Mag. Susanne Kohn

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Über Aufforderung durch den Vorsitzenden werden Gemeinderätin Amra Pilav (VP-Fraktion), Gemeinderat Günter Pallauf (GRÜNE-Fraktion), Gemeinderat Gustav Morgenbesser (SPÖ-Fraktion), Gemeinderat Norbert Höfler (FPÖ-Fraktion) und Gemeinderätin Christa Wallner als Protokollunterfertiger namhaft gemacht.

Vor Eingang in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass 8 Dringlichkeitsanträge eingelangt sind:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Maschinen Mietvertrag betr. Schneeräumung zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und Neunkirchner Wirtschaftsbetriebe GmbH

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

In der Saison 2018/2019 steht der Maschinenring für die Schneeräumung in Peisching nicht mehr zur Verfügung.

Künftig wird der Wirtschaftshof die Schneeräumung in dem betroffenen Ortsteil mitbetreuen. Dafür ist ein zusätzliches Räumgerät von Nöten, dass durch die Neunkirchner Wirtschaftsbetriebe GmbH – auf Basis eines Mietvertrages – zur Verfügung gestellt wird.

Die monatliche Miete ist mit € 1.000 (inkl. MwSt.) festgelegt.

(HH.-St.: 1/8140-7292 KR 2018 € 2.460 VA 2019 € 40.000,00).

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 4.1 auf die Tagesordnung.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Beauftragung Kommunalservice Neunkirchen mit Winterdienst Mitbetreuung

Berichterstatter: Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer

Sachverhalt:

Das Kommunalservice übernimmt die Schneeräumung bei verschiedensten Wohnobjekten von Genossenschaften in Neunkirchen.

Aus Ressourcen- und Effizienzgründen ergibt sich hierbei die Möglichkeit, die umliegenden Straßenzüge direkt durch das Kommunalservice mit zu betreuen.

Vorgespräche diesbezüglich wurden bereits im September geführt, beiliegendes Service Angebot für den Zeitraum von November bis März liegt nun vor.

Die Saisonpauschale ist mit € 14.280,00 (inkl. MwSt.) festgelegt (HH.-St.: 1/8140-7292 VA 2019 € 40.000,00).

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 4.2 auf die Tagesordnung.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend vorübergehende Beurlaubung (Dienstfreistellung) Stadtamtsdirektor

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Vorübergehende Beurlaubung (Dienstfreistellung) Stadtamtsdirektor

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen:

Gegen den amtierenden Stadtamtsdirektor läuft ein offenes Verfahren wegen der Anschuldigung des Amtsmissbrauchs. Nach Bekanntwerden der Anzeige wurde der Stadtamtsdirektor „bis auf Weiteres“ beurlaubt. Seit 19.11. ist er wieder im Dienst. Nachdem es seit der Anzeige bis heute keine Klärung der Anschuldigung gegeben hat, das Verfahren weiter offen ist, ist Vorgehendweise einen Beschuldigten wieder in Dienst zu stellen mehr als seltsam.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Stadtamtsdirektor hat in seiner Funktion Zugang zu allen Daten und natürlich auch die entsprechende Rolle des Vorgesetzten für alle Mitarbeiter. Durch seine Anwesenheit ist die Möglichkeit der Datenbereinigung und der Ausübung von Druck auf die entsprechenden Mitarbeiter gegeben. Um eine faire und für alle Seiten friktionslose Bearbeitung der Anschuldigungen zu ermöglichen, sehen wir keine andere Alternative als den Stadtamtsdirektor bis zur Klärung der Anschuldigungen zu Beurlauben bzw. vom Dienst freizustellen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beurlaubung des Stadtamtsdirektors ab 27.11.2018 bis zum Abschluss der Untersuchungen durch den Staatsanwaltschaft beschließen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als letzten Punkt auf die Tagesordnung des nicht-öffentlichen Teils (Punkt 8.2.1).

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend Vertreterregelung

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Vertreterregelung

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen:

die plötzliche Abwesenheit des Stadtamtsdirektors hat aufgezeigt, dass es im Rathaus Neunkirchen keine klar geregelten Vertreterregelungen gibt, die einer Organisation der Größe der Stadtgemeinde Neunkirchen auch nur annähernd gerecht wird.

Begründung der Dringlichkeit:

Die plötzliche Abwesenheit eines leitenden Bediensteten darf in einer Organisation nicht dazu führen, dass keine Beschlüsse und Entscheidungen mehr getroffen werden können und dürfen. Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes muss die oberste Priorität haben und durch nachvollziehbare, organisatorische Maßnahmen gewährleistet sein.

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt umgehen eine entsprechende Organisationsmatrix mit entsprechenden Vertreterregelungen, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnissen und Entlohnungskomponenten zu erstellen und dem Gemeinderat als Beschlussorgan in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und er wird vom Vorsitzenden der „Beratungsrunde für Personalangelegenheiten“ zur Beratung zugewiesen.

5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend zweckmäßige Verwendung der Strafgelder

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

Sachverhalt:

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Zweckmäßige Verwendung der Strafgeelder

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und folgende Änderung im Haushaltsvoranschlag 2019 zu beschließen:

Gemäß § 100 Abs. 7 STVO sind die eingehobenen Strafgeelder für die Straßenerhaltung zu verwenden. Da im Kapitel 61 des Budgetvoranschlages ein Überschuss von € 97.700,- ausgewiesen wird und zusätzlich noch Einnahmen aus Parkgebühren in der Höhe von € 170.000,- vorgesehen sind, wäre daher die Budgetposition 1/612000-611000 mit € 397.700,- anzusetzen, anstatt der vorgesehenen € 130.000,-.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen kann nicht bei Erstellung eines Budgetvoranschlags Bundesgesetze wissentlich verletzen, ist doch jeder einzelne Gemeinderat auf die Einhaltung dieser Gesetze vereidigt. um eine Verletzung der STVO zu vermeiden, muss daher mittels Zusatzantrag eine Abänderung des Budgetvoranschlages 2019 vorgenommen werden.

Antrag:

Die Budgetposition 1/612000-611000 wird im Haushaltsvoranschlag 2019 mit € 397.700,- angesetzt.

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 7.1 auf die Tagesordnung.

6. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der FPÖ betreffend angeblicher Amtsmissbrauch des Stadtamtsdirektors

Berichterstatter: Gemeinderat Norbert Höfler

Sachverhalt:

Die Fraktion der Freiheitlichen Partei stellt gemäß § 46 / 3 der NÖ Gemeindeordnung folgenden Dringlichkeitsantrag

Die politische Leitung der Stadtgemeinde Neunkirchen wird aufgefordert zum angeblichen Amtsmissbrauch des obersten Beamten der Stadtgemeinde Stellung zu nehmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Laut den Zeitungsberichten ist der „politisch unabhängige“ oberste Angestellte, der Stadtgemeinde Neunkirchen bezüglich seiner LOYALITÄT zur politischen Führung der Gemeinde gescheitert.

Wer trägt die politische Verantwortung zu diesem Skandal?

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als letzten Punkt – hinter den obigen Dringlichkeitsantrag - auf die Tagesordnung des nicht-öffentlichen Teils (Punkt 8.2.2).

7. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der FPÖ betreffend Spielplatzausgleichsabgabe

Berichterstatter: Gemeinderat Norbert Höfler

Sachverhalt:

Die Fraktion der Freiheitlichen Partei stellt gemäß § 46 / 3 der NÖ Gemeindeordnung folgenden Dringlichkeitsantrag

Hat die Stadtgemeinde Neunkirchen die Bauträger – Genossenschaften, von Wohnhausanlagen auf die Verpflichtung zur Errichtung von nicht öffentlichen Spielplätzen hingewiesen?

Bei mehreren Wohnhausanlagen wurde unseres Erachtens keine dem Gesetz der NÖ Bauordnung entsprechende SPIELPLATZAUSGLEICHSABGABE eingehoben.

Mit der Baubewilligung hätte man lt. NÖ Bauordnung eine zweckgebundene Abgabe zur Errichtung von nicht öffentlichen Spielplätzen oder Spiellandschaften einheben müssen.

Begründung der Dringlichkeit:

Neunkirchen ist zum „SPAREN“ verurteilt, die Wirklichkeit schaut zwar anders aus!

Die FPÖ Neunkirchen möchte hiermit die Höhe der tarifmäßigen RICHTWERTE von der Stadtgemeinde Neunkirchen über die Spielplatzabgabe offen gelegt wissen!

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und der Vorsitzende setzt ihn als Punkt 7.2 auf die Tagesordnung.

8. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der FPÖ betreffend Resolution bezüglich Lärmschutz

Berichterstatter: Gemeinderat Norbert Höfler

Sachverhalt:

Die Fraktion der Freiheitlichen Partei stellt gemäß § 46 / 3 der NÖ Gemeindeordnung folgenden Dringlichkeitsantrag

Die Stadtgemeinde möge das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Gesundheitsministerium informieren über die Lärmhölle verursacht durch die ÖBB im Güterverkehr!

RESOLUTION

Die FPÖ Neunkirchen fordert Lärmmessungen bei GÜTERZÜGEN!

Jeder Mitbürger von Neunkirchen hat das Recht auf Gesundheit egal wo er sein zu Hause hat. Die Beeinträchtigung durch die ÖBB bei Güterzügen sind:

- 1) veraltete Technik, (Abrollärm)
- 2) Geschwindigkeit im verbauten Gebiet (zu hoch)
- 3) die Länge der Güterzüge
- 4) der Bremsmog (Gestank durch die Bremsen)

Angeblich soll die ÖBB ein Lärmschutzprogramm haben, wo offensichtlich auf Neunkirchen vergessen wurde. Nach dem Schienenverkehrslärmkataster hätte ab dem Jahr 1994 gegen die Lärmimmission etwas getan werden sollen.

Nicht so auf der Südbahn, wo man das Augenmerk auf den Basistunnel im Semmeringgebiet gelegt hat.

Weiters fordert die FPÖ Neunkirchen Auskunft über die Schließung der Bahnübergänge im Gemeindegebiet von Neunkirchen. Da eine Hochgeschwindigkeitsstrecke durch die ÖBB entstehen soll. Wie schauen die Verkehrswege nach und von Neunkirchen dann aus?

Um öffentliche Stellungnahme (und Aufklärung der Bevölkerung) durch die Landesregierung und dem Bauamt der Stadtgemeinde wird ersucht!

Die Gesundheit der Bürger, damit verbunden die Verkehrswege sollten ein Herzensanliegen alle politischen Parteien sein.

Entsprechende Informationen und Schritte durch die ÖBB werden eingefordert.

Begründung der Dringlichkeit:

Neunkirchen ist zum „SPAREN“ verurteilt, die Wirklichkeit schaut zwar anders aus!

Die FPÖ Neunkirchen möchte hiermit die Höhe der tarifmäßigen RICHTWERTE von der Stadtgemeinde Neunkirchen über die Spielplatzabgabe offen gelegt wissen!

Zuerkennung der Dringlichkeit: JA

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt und er wird dem Gemeinderatsausschuss für Raumplanung & Umwelt zur Beratung zugewiesen.

Der Bürgermeister gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls**
- 3 Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

4 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

- 4.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Maschinen Mietvertrag betr. Schneeräumung zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und Neunkirchner Wirtschaftsbetriebe GmbH
- 4.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Beauftragung Kommunalservice Neunkirchen mit Winterdienst Mitbetreuung

5 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

5.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG & ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN **Berichterstatter: Stadtrat KR Christian Gruber**

- 5.1.1 Sanierung des Mühlrades im Stadtpark - Nachtrag zur Auftragsvergabe
- 5.1.2 Verkauf von Teilen des Grundstückes 880/9 (Hammerbach) an Herrn Helmut Schevcig
- 5.1.3 Abschluss eines Pachtvertrages mit der kath. Pfarre Neunkirchen betreffend Räumlichkeiten des MoBiKi Raxgasse
- 5.1.4 Verlängerung des Mietvertrages mit der Schneider Holding MEG betreffend Parkplatz Postgasse 3
- 5.1.5 Kurzparkzonenabgaben VO - Tarifierung
- 5.1.6 Änderung der Tarife für Inserate in der neuen Gemeindestube
- 5.1.7 Abänderung der Richtlinie über die Gewährung von Ehrengaben zu besonderen Jubiläen anlässlich von Geburts- und Hochzeitstagen
- 5.1.8 Abänderung der Richtlinie über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Neunkirchen
- 5.1.9 Abänderung der Richtlinie über die Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Neunkirchen
- 5.1.10 Aufhebung der Richtlinie über die Gewährung eines Bauvollendungsdarlehns
- 5.1.11 Entlassung von Grundflächen der Parz. Nr. 1663 und 397/1, (beide EZ. 5) der Stadtgemeinde Neunkirchen gemäß Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH
- 5.1.12 Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und der NLVG GmbH betreffend Grundstück Nr. .288/30, GB Neunkirchen

5.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT **Berichterstatter: Stadtrat Mag. Armin Zwanzl**

- 5.2.1 Änderung der Richtlinie für die Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde zur Aktion "Gesicht zur WIRtschaft"
- 5.2.2 Richtlinien für die Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde

5.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG

Berichterstatter: Stadträtin Barbara Kunesch

- 5.3.1 NÖ Hilfswerk; Anteilige Förderung der Stadtgemeinde Neunkirchen für den Schülertreff im Schuljahr 2018/19

5.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR GENERATIONEN, SOZIALES & INTEGRATION

Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan

- 5.4.1 Aufhebung Richtlinie Fahrtkostenzuschuss für SOMA-Mitarbeiter
- 5.4.2 Aufhebung der Richtlinie Fahrtkostenzuschuss für Neunkirchner Studierende
- 5.4.3 Abänderung der Richtlinien über die Zuerkennung eines Nikolaus- bzw. Osterpaketes und Gewährung des Weihnachtsgeldes
- 5.4.4 familienfreundliche Gemeinde - Maßnahmenplan und Zielvereinbarung
- 5.4.5 Subventionen Pensionisten- und Seniorenverbände 2018

5.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Günther Kautz

- 5.5.1 Entlehnung von beweglichem Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen - Zusatz zum Beschluss vom 29.9.2014
- 5.5.2 Verrechnung zusätzlicher Ablesungen von Wasserzähler durch das Wasserwerk

5.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SPORT UND FREIZEIT

Berichterstatter: Stadtrat Kurt Ebruster

- 5.6.1 NÖ Card für das Freibad des Erholungszentrums Neunkirchen
- 5.6.2 Abänderung der Richtlinie über die Verleihung einer Ehrennadel für sportliche Leistungen (Sportehrennadel) der Stadt Neunkirchen
- 5.6.3 Judoclub Neunkirchen Schwarzatal, Subventionsansuchen
- 5.6.4 Naturfreunde Neunkirchen, Ansuchen um Subvention
- 5.6.5 ESVÖ ASKÖ "Siedlerbuam Neunkirchen", Subventionsansuchen
- 5.6.6 SK FWT Composites Neunkirchen, Subventionsansuchen
- 5.6.7 TC Sparkasse Neunkirchen, Subventionsansuchen
- 5.6.8 SC Eurotor Neunkirchen, Subventionsansuchen
- 5.6.9 RC Durstige Speiche, Subventionsansuchen
- 5.6.10 1. SGV Neunkirchen, Ansuchen um Gewährung einer Subvention
- 5.6.11 Black Valley Bowhunters-Club, Subventionsansuchen

5.6.12 Kneipp-Aktiv-Club Neunkirchen, Subventionsansuchen für das 25 jährige Jubiläum

5.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR RAUMPLANUNG & UMWELT

Berichterstatter: Stadträtin Andrea Kahofer

5.7.1 15. Flächenwidmungsplanänderung

5.7.2 Bebauungsplanänderung in der KG Neunkirchen und KG Peisching

5.7.3 16. Flächenwidmungsplanänderung

5.7.4 Bebauungsplanänderung in der KG Neunkirchen

5.7.5 Verlängerung der Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und der Fa. sharetoo mobility Porsche Bank

5.7.6 Aufhebung der kommunalen Sonderförderung "Wärmedämmung von Altbauten"

5.7.7 Aufhebung der Förderung zur Errichtung von Sonnenenergieanlagen

5.7.8 Aufhebung der Förderung für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen

5.7.9 Erstellung Gutachten vor Baumschnitt

5.8 PRÜFUNGS AUSSCHUSS

Berichterstatter: Gemeinderätin Gerlinde Metzger

5.8.1 Überprüfung der Parkraumüberwachung der Stadtgemeinde Neunkirchen

5.8.2 Überprüfung der Förderungen des Landes NÖ

5.9 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN

Berichterstatter: Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix

5.9.1 Verordnung über die Erhöhung der Hundeabgabe ab 1.1.2019

5.9.2 Aufhebung der Richtlinien für die Förderung der Eigenmittelfinanzierung für Wohnungen

5.9.3 Autonomes Frauenhaus Neunkirchen; Ansuchen um Subvention.

5.9.4 Südwind Niederösterreich; Ansuchen um Subvention für 2018.

5.9.5 Tierschutzverein Schwarzatal; Ansuchen um Subvention für das Jahr 2018.

5.9.6 Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen; Ansuchen um Förderung für 2018

5.9.7 Evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen; Ansuchen um Förderung für die Jahre 2017-2019 für die Restaurierung der Kirche.

5.9.8 Verein Jugendförderung Neunkirchen; Ansuchen um Kostenbeteiligung zum Projekt "Jugendberatungsstelle Neunkirchen" 2019

5.9.9 Subvention Maschinengemeinschaft Mollram 2018

- 5.9.10 Subvention Maschinengemeinschaft Peisching 2018
- 5.9.11 Darlehen 0008-417263 (ehem. Betriebsmittelkredit KH) bei der Sparkasse Neunkirchen, Änderung der Zins- und Tilgungsmodalitäten.
- 5.9.12 Voranschlag 2019 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristigen Finanzplan 2019-2023 der Stadtgemeinde Neunkirchen.

6 ANTRÄGE GEMÄß § 46 (1) NÖ GEMEINDEORDNUNG 1973

- 6.1 Antrag gemäß § 46 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 der SPÖ - Adaptierung der neuen Brücke im Stadtpark
Berichterstatte: Gemeinderätin Patrizia Fally
- 6.2 Antrag gemäß § 46 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 der SPÖ - Bahnübergänge Raglitzer- und Flatzerstraße
Berichterstatte: Gemeinderätin Partizia Fally

7 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

- 7.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend zweckmäßige Verwendung der Strafgeelder
Berichterstatte: Stadtrat Ing. Günther Kautz
- 7.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der FPÖ betreffend Spielplatzausgleichsabgabe
Berichterstatte: Gemeinderat Norbert Höfler

Da gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, geht der Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind 33 von 37 Mitglieder des Gemeinderates anwesend. Gemeinderat Horst Matias, Gemeinderätin Clara Schweighofer, Gemeinderat Manfred Baba und Gemeinderätin Michaela Kaplan sind entschuldigt.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 14.11.2018 vom Vorsitzenden, den Schriftführern und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zum Protokoll sind nicht erfolgt.

Nach ausdrücklicher Befragung durch den Vorsitzenden wird das Protokoll der Sitzung vom 14.11.2018 genehmigt.

3 Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Sachverhalt:

Auf Grund der Tatsache, dass es zu keiner Definition der besonderen Aufgaben kommt und auch deshalb, da solche Gebühren in den letzten 15 Jahren nicht angefallen sind, wird der § 5 der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates ersatzlos gestrichen. Eine Empfehlung hierzu wurde auch seitens des Landes NÖ im Zuge der Verordnungsprüfung ausgesprochen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Änderung der Verordnung über die Bezüge der Gemeinderatsmitglieder beschließen:

ABÄNDERUNG DER VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen:

Die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen in der Sitzung vom 05.03.2018 wird dahingehend abgeändert dass der § 5 (Kommissionsgebühr) entfällt.

Die Abänderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

4 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

4.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend Maschinen Mietvertrag betr. Schneeräumung zwischen Stadtgemeinde Neunkirchen und Neunkirchner Wirtschaftsbetriebe GmbH

Sachverhalt:

In der Saison 2018/2019 steht der Maschinenring für die Schneeräumung in Peisching nicht mehr zur Verfügung.

Künftig wird der Wirtschaftshof die Schneeräumung in dem betroffenen Ortsteil mitbetreuen. Dafür ist ein zusätzliches Räumgerät von Nöten, dass durch die Neunkirchner Wirtschaftsbetriebe GmbH – auf Basis eines Mietvertrages – zur Verfügung gestellt wird.

Die monatliche Miete ist mit € 1.000 (inkl. MwSt.) festgelegt.

(HH.-St.: 1/8140-7292 KR 2018 € 2.460 VA 2019 € 40.000,00).

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des vorliegenden Mietvertrages zu.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

**4.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters betreffend
Bauftragung Kommunalservice Neunkirchen mit Winterdienst Mitbetreuung**

Sachverhalt:

Das Kommunalservice übernimmt die Schneeräumung bei verschiedensten Wohnobjekten von Genossenschaften in Neunkirchen.

Aus Ressourcen- und Effizienzgründen ergibt sich hierbei die Möglichkeit, die umliegenden Straßenzüge direkt durch das Kommunalservice mit zu betreuen.

Vorgespräche diesbezüglich wurden bereits im September geführt, beiliegendes Service Angebot für den Zeitraum von November bis März liegt nun vor.

Die Saisonpauschale ist mit € 14.280,00 (inkl. MwSt.) festgelegt (HH.-St.: 1/8140-7292 VA 2019 € 40.000,00).

Antrag:

Der Gemeinderat beauftragt das Kommunalservice Neunkirchen mit dem Winterdienst in den in der Beilage angeführten Stadtteilen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5 Anträge der Gemeinderatsausschüsse

5.1 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR VERWALTUNG & ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN

5.1.1 Sanierung des Mühlrades im Stadtpark - Nachtrag zur Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Am 21.8. 2018 mussten die begonnenen Arbeiten zur Wiederherstellung der Wasserführung des Mühlrades aufgrund schlechter Fundierungsmöglichkeiten im Bereich des Mühlengebäudes abgebrochen werden. Vom hinzugezogenen Statiker DI Franz Dinobl wurden Lösungen gefunden und Pläne beigelegt.

Das neue Angebot der Fa. Franz Holzgethan GmbH vom 13.9.2018 mit einem Angebotspreis von € 25.313,70 inkl. USt. beinhaltet auch eine Sanierung des Brückenfundamentes.

Die Differenz zum Angebot vom 16.10.2018 (€ 14.244,96) beträgt € 11.068,74.

Die zusätzlichen Kosten der Fa. Sokoli Zimmerei – Holzbau betragen € 3.000,- die Planungskosten werden mit € 1.000,- angenommen.

Die Summe der Mehrkosten beträgt somit ca. € 15.068,74 inkl. USt, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die zusätzlichen Kosten der Sanierung des Mühlrad-Zulaufes von € 15.068,74 inkl. USt. Konto Nr.1/6120-6190 (Instandhaltung von Brücken) beschließen.

VA 2018: € 165.000,--

(Kreditrest: Stand vom 26.09.2018 € 164.000,--, Anmerkung: € 50.000,-- von StR Kautz für Straßenbau reserviert)

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Gerhard Scharf, Gemeinderat Norbert Höfler, Stadtrat KR Christian Gruber, Gemeinderätin Patrizia Fally, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal, BSc, Stadtrat Ing. Günther Kautz und Gemeinderat Günter Pallauf.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, SPÖ, Gemeinderätin Christa Wallner

Gegen: FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.1.2 Verkauf von Teilen des Grundstückes 880/9 (Hammerbach) an Herrn Helmut Schevcig

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 8.10.2018 (eingelangt am 9.10.2018) ersucht Herr Helmut Schevcig, Teile des angrenzenden Streifens des Hammerbaches zu erwerben.

Es ist festzuhalten, dass die Grenzvermessung bereits vollendet wurde und erwerbbarer Grundstücksteile mit den angrenzenden Nachbarn großteils fixiert wurden.

Seitens der Stadtgemeinde ergeht daher folgender Vorschlag:

Im Zuge einer weiteren Grenzvermessung (Fortführung Schreckgasse) wird mit den betroffenen Kaufinteressenten nochmals das Gespräch gesucht und eine Lösung angestrebt. Um das weitere Vorhaben nicht zu verzögern ist es bspw. denkbar, dass sich die Stadtgemeinde Neunkirchen Teile des Hammerbaches behält und diese Herrn Schevcig zu einem späteren Zeitpunkt (zu denselben Konditionen) zum Kauf anzubieten.

Als Kaufpreis werden wie bisher € 2/m² vereinbart.

Der künftige Eigentümer übernimmt die Fläche im Wissen, dass es sich um ein Gewässer handelt und der Wasserfluss ständig gewahrt bleiben muss (aufrechtes Wasserrecht besteht weiterhin).

Sämtliche Kosten der Vermessung der Vertragserstellung und –durchführung gehen zu Lasten des späteren Käufers, Herrn Helmut Schevcig.

Antrag:

Es wird beschlossen, mittels oben angeführter Vorgangsweise, zu einem späteren Zeitpunkt, etwaige Grundstücksteile Herrn Helmut Schevcig zum Kauf anzubieten.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.3 Abschluss eines Pachtvertrages mit der kath. Pfarre Neunkirchen betreffend Räumlichkeiten des MoBiKi Raxgasse

Sachverhalt:

Das alte Gebäude wurde bereits abgerissen und an selber Stelle entsteht derzeit der neue Pfarrkindergarten. Daher wurde es im Februar 2018 notwendig ein Ersatzquartier für die 2 Kindergartengruppen zu finden.

Das Ersatzquartier wurde in den Räumlichkeiten des MoBiKi Raxgasse (Containerkindergarten bei der VS Mühlfeld) gefunden. Somit ist ein Pachtvertrag mit der kath. Pfarre abzuschließen.

Mit dem beiliegenden Vertragsentwurf zeigte sich die kath. Pfarre einverstanden und es muss daher nur noch von Gemeinderat genehmigt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Der Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und der kath. Pfarre betreffend die Räumlichkeiten des MoBiKi Raxgasse wird beschlossen.
- Der beiliegende Pachtvertrag wird ohne Abänderung genehmigt.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal, BSc, Stadträtin Barbara Kunesch und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.4 Verlängerung des Mietvertrages mit der Schneider Holding MEG betreffend Parkplatz Postgasse 3

Sachverhalt:

In der Besprechung zwischen Vertretern des Konsortiums und dem Bürgermeister konnte man sich darauf verständigen, den Mietvertrag für den Parkplatz Postgasse 3 zu einer Miete von € 8.500,00 zzgl. USt. / Jahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 bei sonst gleichbleibenden Konditionen zu verlängern.

Die Bewirtschaftung der Kurzparkzone, der Winterdienst, die Pflege und Instandhaltung der Parkflächen obliegen der Stadtgemeinde.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Verlängerung des Mietvertrages mit der Schneider Holding MEG betreffend Parkplatz Postgasse 3 vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 wird genehmigt.
- Ein entsprechender Nachtrag zum Mietvertrag ist abzuschließen.
- Eine ordnungsgemäße Unterfertigung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung hat zu erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.5 Kurzparkzonenabgaben VO - Tarifierpassung

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Kurzparkzonenabgabengebühr erfolgte am 01.01.2002 von damals ATS 7,- auf 0,50 €.

Die Anhebung der Kurzparkzonenabgabengebühr um 0,10 € von 0,50 € auf 0,60 € wurde im Zuge der Konsolidierung vorgeschlagen.

Folgender Gesetzestext der Kurzparkzonenabgabenverordnung wäre wie folgt abzuändern:

§ 2

Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges

- (1) Die Abgabepflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr.
- (2) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges für eine längere als die in § 4 Abs. 1 angeführte Zeitdauer, wird für die im § 1 angeführten Kurzparkzonen mit **€ 0,60** für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (3) Bei Beginn des Abstellens kann eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt bleiben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Änderung der Kurzparkzonenabgabenverordnung beschließen:

Die Anhebung der Kurzparkzonenabgabengebühr um 0,10 € von 0,50 € auf 0,60 €.

Die letzte Änderung der Kurzparkzonenabgabengebühr erfolgte am 01.01.2002 von damals ATS 7,- auf 0,50 €.

Folgender Gesetzestext der Kurzparkzonenabgabenverordnung wird abgeändert:

§ 2

Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges

- (1) Die Abgabepflicht besteht werktags, Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr.

(2) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges für eine längere als die in § 4 Abs. 1 angeführte Zeitdauer, wird für die im § 1 angeführten Kurzparkzonen mit € 0,60 für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(3) Bei Beginn des Abstellens kann eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt bleiben.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Gerhard Scharf, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Stadtrat Ing. Günther Kautz.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.6 Änderung der Tarife für Inserate in der neuen Gemeindestube

Sachverhalt:

Der Tarif der Gemeindestube Neunkirchen wurde zuletzt mit 1.1.2011 abgeändert und ein Tarif für 4c (=vierfärbige) Inserate eingeführt. Seit der Ausgabe 12/2011 wird das Mitteilungsblatt durchgängig vierfärbig gedruckt. Bislang wurden dennoch Inserate in 2C und einfärbig angenommen. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde beschlossen, nur noch Inserate in 4c anzunehmen. Außerdem wird der Tarif wertgesichert über den Verbraucherpreisindex (VPI).

Die untenstehenden neuen Tarife treten mit 1.1.2019 in Kraft. Zum selben Datum tritt die bisher gültige Richtlinie außer Kraft.

Antrag:

Die neuen Tarife und Staffellungen für die neue Gemeindestube werden beschlossen.

INSERATENTARIFE - "Die neue GEMEINDESTUBE"

gemäß § 13 der Richtlinien für die Herausgabe des Mitteilungsblattes "Die Gemeindestube"

Inserate werden ausschließlich vierfarbig (4 c) gedruckt.

1/1	Seite	(245 mm h x 178 mm b)	€	637,50
1/2	Seite	(122 mm h x 178 mm b oder 245 mm h x 87 mm b)	€	360,00
1/3	Seite	(82 mm h x 178 mm b oder 163 mm h x 87 mm b)	€	270,00
1/4	Seite	(122 mm h x 87 mm b oder 58 mm h x 178 mm b)	€	225,00
1/8	Seite	(58 mm h x 87 mm b oder 30 mm h x 178 mm b)	€	147,00

Platzierungszuschläge:

Sonderplatzierung auf der 1.Seite (Höchstausmaß 1/4 Seite) € 425,00

Sonderplatzierung letzte Seite - ein Zuschlag von + 25 %

Andere besondere Platzierungswünsche - ein Zuschlag von + 25 %

Ohne Bezahlung dieses Zuschlages können keine Platzierungswünsche zugesichert werden.

Rabattstaffel: (bei Abschlüssen innerhalb einer Jahresfrist - innerhalb von 12 Monaten):

Bei mindestens 2 Einschaltungen	3	%
Bei mindestens 4 Einschaltungen	6	%

Alle Preise sind exkl. 5 % Werbeabgabe und 20 % Mehrwertsteuer

Der Inseratarif ist wertgesichert auf Basis des vom Österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index. Eine Anpassung erfolgt jährlich auf Grund des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Kalenderjahres.

Die neuen Tarife treten mit 1.1.2019 in Kraft. Zum selben Datum tritt die bisher gültige Richtlinie außer Kraft.

[An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan und VB Mag. Susanne Kohn.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.7 Abänderung der Richtlinie über die Gewährung von Ehrengaben zu besonderen Jubiläen anlässlich von Geburts- und Hochzeitstagen

Sachverhalt:

Im Zuge der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung wurde auch die Richtlinie zur Gewährung von Ehrengaben für besondere Jubiläen anlässlich von Geburts- und Hochzeitstagen durchleuchtet.

Hier soll es zu einer Reduzierung der Ehrengaben, durch diverse Maßnahmen kommen. Einerseits soll die Höhe der Ehrengaben reduziert werden (siehe nachstehende Tabelle), andererseits sollen keine Ehrengaben mehr gewährt werden an jene Jubilare, die vor ihrer Anmeldung im Pflegeheim nicht in Neunkirchen gemeldet waren und auch an jene die keinen Besuch wünschen, werden keine Ehrengaben ausgegeben.

Jubiläum	alt	neu
Geburtstagsjubiläen		
90. Geburtstag	€ 40,00	€ 30,00
95. Geburtstag	€ 110,00	€ 60,00
100. Geburtstag und jedes Jahr darüber	€ 150,00	€ 80,00
Hochzeitsjubiläen		
Goldene Hochzeit	€ 50,00	€ 50,00
Diamantene Hochzeit	€ 220,00	€ 100,00
Eiserne Hochzeit	€ 290,00	€ 100,00
Steinerne Hochzeit	€ 430,00	€ 100,00
Gnadenhochzeit	€ 430,00	€ 100,00
Juwelenhochzeit	€ 430,00	€ 100,00
Kronjuwelenhochzeit	€ 430,00	€ 100,00

Die neue Richtlinie soll mit 01.01.2019 in Kraft treten. Mit dem selben Datum tritt die derzeit gültige Richtlinie außer Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Ehrengaben für besondere Jubiläen anlässlich von Geburts- und Hochzeitstagen beschließen:

Richtlinie über die Gewährung von Ehrengaben für besondere Jubiläen anlässlich von Geburts- und Hochzeitstagen

1.

Die Stadtgemeinde Neunkirchen gewährt Ehrengaben an Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren ordentlichen Wohnsitz (nicht vorübergehenden Aufenthalt) in Neunkirchen haben zu nachstehenden Jubiläen:

Geburtstagsjubiläen:	90.	Geburtstag
	95.	Geburtstag
	100.	Geburtstag und jedes Jahr darüber
Hochzeitsjubiläen:	Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
	Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
	Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
	Steinerne Hochzeit	(67 ½ Jahre)
	Gnadenhochzeit	(70 Jahre)
	Juwelenhochzeit	(72 ½ Jahre)
	Kronjuwelenhochzeit	(75 Jahre)

2.

Die Ehrengaben werden ausschliesslich im Zuge eines Besuches des Bürgermeisters überreicht.

Neben den Ehrengaben werden beim Besuch ein Gratulationsschreiben, sowie bei den angeführten Geburtstagsjubiläen von Damen und Hochzeitsjubiläen ein Blumenstrauß oder bei Geburtstagsjubiläen von Herren eine Flasche Wein überreicht. Die Wertgrenze für den Blumenstrauß bzw. den Wein beträgt maximal € 15,00.

3.

Die Ehrengaben werden in nachstehender Höhe und in Euro-Scheinen ausbezahlt:

Geburtstagsjubiläen:	90.	Geburtstag	€	30,00
	95.	Geburtstag	€	60,00

	100. Geburtstag und jedes Jahr darüber	€ 80,00
Hochzeitsjubiläen:	Goldene Hochzeit	€ 50,00
	Diamantene Hochzeit	€ 100,00
	Eiserne Hochzeit	€ 100,00
	Steinerne Hochzeit	€ 100,00
	Gnadenhochzeit	€ 100,00
	Juwelenhochzeit	€ 100,00
	Kronjuwelenhochzeit	€ 100,00

4.

Sofern der Jubilar im Pflegeheim Neunkirchen wohnhaft ist, hat er nur Anspruch auf die Ehrengaben der Stadtgemeinde, wenn er bereits vor der Anmeldung im Pflegeheim in Neunkirchen wohnhaft gemeldet war.

5.

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

6.

Die bisher gültige Richtlinie, welche zuletzt mit Beschluss vom 18.03.2002 geändert wurde tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Gustav Morgenbesser, Gemeinderat Norbert Höfler und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.](#)

Abänderungsantrag von Gemeinderat Gustav Morgenbesser:

Die Richtlinie soll auch für Bürger gelten, welche keine österreichischen Staatsbürger sind, aber bereits mehr als 15 Jahre in Neunkirchen ihren Wohnsitz haben.

Abstimmung Abänderungsantrag:

(einstimmig beschlossen)

Abstimmung Hauptantrag:

(einstimmig beschlossen)

5.1.8 Abänderung der Richtlinie über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Neunkirchen

Sachverhalt:

Im Zuge der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung wurde auch das Statut über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Neunkirchen durchleuchtet.

Es soll eine Reduzierung der Gesamtanzahl an Ehrenzeichenverleihungen (Ehrenring, Ehrennadel und Sportehrennadel) erreicht werden. Um dies umsetzen zu können wurde grundsätzlich ein Jahreskontingent (Deckelung) festgelegt und Kriterien überdacht bzw. eingeführt.

Die neue Richtlinie soll mit 01.01.2019 in Kraft treten. Mit dem selben Datum tritt die derzeit gültige Richtlinie außer Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das nachstehende Statut über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Neunkirchen beschließen:

Statut über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Neunkirchen

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen kann für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, eine Ehrennadel verleihen. Die Verleihung einer Ehrennadel erfolgt für Leistungen und Verdienste physischer Personen.

§ 2

Eine Ehrennadel hat die Form des Stadtwappens. Sie ist in Gold, Silber und Bronze ausgeführt.

§ 3

Die Vorschläge für die Verleihung einer Ehrennadel erstattet der Bürgermeister oder der zuständige Stadtrat. Im Bedarfsfall können Fachexperten einzelner Interessensgruppen zur Vorbereitung für die Beurteilung der Verleihung herangezogen werden.

Die Beschlüsse zur Verleihung werden mit einfacher Mehrheit im Gemeinderat gefasst.

§ 4

Sollte ein Ehrenzeichen an eine Person einmal verliehen worden sein, und dieser zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich dieselbe Leistung oder den Verdienst erbringen, hat eine neuerliche gleichartige Ehrung zu unterbleiben.

§ 5

Die Verleihung einer Ehrennadel an Mitglieder des Gemeinderates basiert auf folgenden Voraussetzungen:

Mitglieder des Gemeinderates, wenn sie mindestens eine volle Funktionsperioden im Gemeinderat vertreten waren erhalten eine Ehrennadel in Bronze.

Mitglieder des Gemeinderates, wenn sie mindestens zwei aufeinanderfolgende Funktionsperioden im Gemeinderat vertreten waren und davon mindestens eine volle Periode die Funktion eines Stadtrates ausübte, erhalten eine Ehrennadel in Silber.

Mitglieder des Gemeinderates, wenn sie mindestens drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden im Gemeinderat vertreten waren und davon mindestens zwei volle Perioden die Funktion eines Stadtrates ausübte, erhalten eine Ehrennadel in Gold.

Scheidet ein Gemeinderat aus der Partei, auf deren Liste er gewählt wurde, aus irgendwelchen Gründen aus, so können vor der Erstellung eines Vorschlages zur Ehrung die Fraktionen gehört werden.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Gemeinderat einmal verliehen worden sein, und dieser zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, hat eine neuerliche gleichartige Ehrung zu unterbleiben.

§ 6

Die Verleihung einer Ehrennadel ist mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde verbunden.

§ 7

Die Übergabe der verliehenen Ehrennadel ist vom Bürgermeister möglichst im Beisein von Vertretern aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in einem dem Anlass entsprechenden Rahmen durchzuführen.

§ 8

Die Ehrennadel verbleibt nach dem Tode des Ausgezeichneten im Besitze der Familie.

§ 9

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Ehrenzeichen.

Ein Vorschlag soll auch unterbleiben, falls

- 1) sich der in Aussicht genommene dieser Ehre als unwürdig erweist
- 2) der in Aussicht genommene auf die Verleihung des Ehrenzeichens verzichtet,
- 3) der Vorgeschlagene wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeinderatswahlordnung als Ausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wurde,
- 4) eine Rechtsfolge nach § 27 StGB vorliegt.

§ 10

Pro Kalenderjahr wird / werden maximal

- eine (1) Ehrennadel in Gold
- zwei (2) Ehrennadeln in Silber und
- vier (4) Ehrennadeln in Bronze

der Stadtgemeinde Neunkirchen verliehen.

Sollte eine Überschreitung der angeführten Deckelung erfolgen ist diese im selben Jahr und in voller Höhe bei den Ehrennadeln mit Lorbeerkranz (Sportehrennadeln) der Stadt Neunkirchen einzusparen.

Sollte in einem Jahr das Kontingent an Ehrennadeln nicht voll ausgeschöpft werden, können diese Ehrennadeln in den darauffolgenden maximal vier Jahren (d.h. Jahr des Anfalles plus vier) verliehen werden.

Erläuterndes Beispiel: Zwei Ehrennadeln in Bronze wurden im Jahr 2020 nicht verliehen und auch nicht als Kompensation bei den normalen Ehrennadeln mit Lorbeerkranz (Sportehrennadeln) eingesetzt, somit können diese zwei (2) Ehrennadeln in Bronze einmal zusätzlich in den vier darauffolgenden Jahren (das sind 2021, 2022, 2023 oder 2024) verliehen werden.

§ 11

Über Ausnahmen, die das vorgesehene Kontingent pro Jahr entscheidet der Gemeinderat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Ehrennadel.

§ 12

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

§ 13

Die bisher gültigen Richtlinien treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Stadtrat Ing. Günther Kautz.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.9 Abänderung der Richtlinie über die Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Neunkirchen

Sachverhalt:

Im Zuge der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung wurde auch das Statut über die Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Neunkirchen durchleuchtet.

Es soll eine Reduzierung der Gesamtanzahl an Ehrenzeichenverleihungen (Ehrenring, Ehrennadel und Sportehrennadel) erreicht werden. Um dies umsetzen zu können wurde grundsätzlich ein Jahreskontingent (Deckelung) festgelegt und Kriterien überdacht bzw. eingeführt.

Die neue Richtlinie soll mit 01.01.2019 in Kraft treten. Mit dem selben Datum tritt die derzeit gültige Richtlinie außer Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das nachstehende Statut über die Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Neunkirchen beschließen:

Statut über die Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Neunkirchen

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen kann für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, einen Ehrenring verleihen. Die Verleihung eines Ehrenringes erfolgt für Leistungen und Verdienste physischer Personen.

§ 2

Der Ehrenring besteht aus Gold. Er trägt eine ovale Onyxplatte, auf der sich das Stadtwappen befindet.

§ 3

Die Vorschläge für die Verleihung eines Ehrenringes erstattet der Bürgermeister. Im Bedarfsfall können Fachexperten einzelner Interessensgruppen zur Vorbereitung für die Beurteilung der Verleihung herangezogen werden.

Die Beschlüsse zur Verleihung werden mit einfacher Mehrheit im Gemeinderat gefasst.

§ 4

Die Verleihung eines Ehrenringes an Mitglieder des Gemeinderates basiert auf folgenden Voraussetzungen:

Mitglieder des Gemeinderates, wenn sie mindestens drei aufeinanderfolgende Funktionsperioden im Gemeinderat vertreten waren und davon mindestens eine volle Funktionsperiode die Funktion eines Bürgermeisters oder Vizebürgermeisters ausübten.

Scheidet ein Gemeinderat aus der Partei, auf deren Liste er gewählt wurde, aus irgendwelchen Gründen aus, so können vor der Erstellung eines Vorschlages zur Ehrung die Fraktionen gehört werden.

Sollte ein Ehrenring an einen Gemeinderat einmal verliehen worden sein, und dieser zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, hat eine neuerliche gleichartige Ehrung zu unterbleiben.

§ 5

Die Verleihung eines Ehrenringes ist mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde verbunden.

§ 6

Die Ehrenringe werden auf Lebzeiten verliehen. Nach Ableben ist der Ehrenring der Stadtgemeinde Neunkirchen zurückzugeben.

Es besteht jedoch die Möglichkeit des käuflichen Erwerbs zum Anschaffungspreis. In diesem Falle geht der Ehrenring der Stadt Neunkirchen in den Erbrücklass über.

§ 7

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Ehrenzeichen.

Ein Vorschlag soll auch unterbleiben, falls

- 1) sich der in Aussicht genommene dieser Ehre als unwürdig erweist
- 2) der in Aussicht genommen auf die Verleihung des Ehrenzeichens verzichtet,
- 3) der Vorgeschlagene wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeinderatswahlordnung als Ausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wurde,
- 4) eine Rechtsfolge nach § 27 StGB vorliegt.

§ 8

Pro Kalenderjahr wird maximal ein Ehrenring der Stadtgemeinde Neunkirchen verliehen. Sollte in einem Jahr kein Ehrenring verliehen werden, kann dieser in den darauffolgenden maximal vier Jahren (d.h. Jahr des Anfalles plus vier) verliehen werden.

Erläuterndes Beispiel: Keine Ehrenringverleihung 2020, somit kann dieser Ehrenring einmal zusätzlich in den vier darauffolgenden Jahren (das sind 2021, 2022, 2023 oder 2024) verliehen werden.

§ 9

Über Ausnahmen, die das vorgesehene Kontingent pro Jahr übersteigen entscheidet der Gemeinderat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt eines Ehrenringes.

§ 10

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

§ 11

Die bisher gültigen Richtlinien treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.10 Aufhebung der Richtlinie über die Gewährung eines Bauvollendungsdarlehns

Sachverhalt:

Die Anzahl der Ansuchen um Bauvollendungsdarlehen bei der Stadtgemeinde Neunkirchen sind in den letzten Jahren stark rückläufig. Daher wurden im Zuge der Haushaltskonsolidierung die Aufhebung dieser Richtlinie als Potential erhoben und auch im Gesamtkonzept bereits grundsätzlich beschlossen. Somit ist nun auch die Aufhebung der Richtlinie über die Gewährung von Bauvollendungsdarlehen im Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Richtlinie über die Gewährung von Bauvollendungsdarlehen per 31.12.2018 beschließen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Gemeinderat Christian Ofenböck, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Stadträtin Andrea Kahofer.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, Gemeinderätin Christa Wallner

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.1.11 Entlassung von Grundflächen der Parz. Nr. 1663 und 397/1, (beide EZ. 5) der Stadtgemeinde Neunkirchen gemäß Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH

Sachverhalt:

Aufgrund der Neufestlegung der Grenzen des Grundstückes .288/30 sind nachfolgende Entlassungen von Grundflächen aus dem öffentlichen Gut zu beschließen.

Antrag:

Beiliegende Verordnung für die Entlassung von Grundflächen aus dem öffentlichen Gut wird beschlossen.

Folgende Verordnung wird genehmigt:

Betrifft: Entlassung von Grundflächen der Parz. Nr. 1663 und 397/1, (beide EZ 5) der Stadtgemeinde Neunkirchen gemäß Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Die Trennfläche 1 im Ausmaß von 44 m² (Grundstück 397/1), die Trennfläche 3 im Ausmaß von 8 m² (Grundstück 1636) sowie die Trennfläche 5 im Ausmaß von 41 m² (Grundstück 1636) werden aus dem öffentlichen Gut in das Grundstück Nr. .288/30 übernommen.

Die dazugehörige Plandarstellung der AREA Vermessung ZT GmbH., 2620 Neunkirchen, GZ. 10425/18 liegt bei der Stadtgemeinde Neunkirchen zur Einsicht auf.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:
Herbert Osterbauer

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.1.12 Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und der NLVG GmbH betreffend Grundstück Nr. .288/30, GB Neunkirchen

Sachverhalt:

Auf Grund des geplanten Verkaufes des Kesselhauses durch die NLVG GmbH ist beiliegende Vereinbarung durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die darin enthaltenen Abtretungen bzw. Einverleibungen der Trennflächen sind auf Grund der Flächenwidmungsplanänderung durchzuführen.

Antrag:

Beiliegende Vereinbarung wird durch den Gemeinderat beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.2 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR WIRTSCHAFT

5.2.1 Änderung der Richtlinie für die Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde zur Aktion "Gesicht zur WIRtschaft"

Sachverhalt:

Im Jahr 2017 wurde die Aktion „Gesicht zur WIRtschaft“ ins Leben gerufen. Mit der Neuerstellung der Richtlinien für die Nutzung der Informationstafeln ergeben sich folgende Änderungen in den mit 1.7.2017 in Kraft getretenen Richtlinien für die Aktion „Gesicht zur WIRtschaft“.

Die Richtlinien werden folgender Weise geändert:

5. Vergabe der Informationstafeln - Grundsätzliches

5.1. Die vorrangige Nutzung der Tafeln steht der Stadtgemeinde Neunkirchen für Eigenzwecke und die Aktion „Gesicht zur WIRtschaft“ zu. Sollte kein Bedarf für erstgenannte Zwecke bestehen, werden die Tafeln für kommerzielle Werbung und externe Veranstaltungen vermietet.

5.2. Vier Fünftel der Tafeln werden standortunabhängig für Teilnehmer mit Standort in der Innenstadt Neunkirchen reserviert, sollten es aus diesem Bereich zu wenig Interessenten geben, ist eine Vergabe an andere Teilnehmer möglich.

5.3. Jeder Teilnehmer kann einen einzelnen Standort nur einmal nutzen.

5.4. Es besteht auch die Möglichkeit einem Teilnehmer alle 5 Standorte zu vergeben.

5.5. Teilnehmer können binnen zwölf Monaten maximal dreimal an der Aktion teilnehmen.

5.6. Die Dauer des Aushangs der Plakate beträgt zwei Wochen.

5.7. Die Standorte werden nach dem Zufallsprinzip vergeben. Eine Reservierung von Standorten ist nicht vorgesehen.

5.8. Sollte es nach Berücksichtigung der Punkte 5.1 bis 5.6. zu viele Anwärter auf eine Tafel geben, tritt folgende Regelung in Kraft:

5.8.1. Den Vorzug erhält ein Teilnehmer, der in den vergangenen 12 Monaten die wenigsten Termine hatte.

5.8.2. Sollten nach Berücksichtigung von Punkt 5.7.1 noch immer mehrere interessierte Teilnehmer für eine Tafel in Frage kommen, wird der Zeitpunkt der Anmeldung als Kriterium herangezogen.

Die Änderung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Richtlinie mit Punkt 5.1 und Punkt 5.4.

5. Vergabe der Informationstafeln - Grundsätzliches

5.1. Die vorrangige Nutzung der Tafeln steht der Stadtgemeinde Neunkirchen für Eigenzwecke und die Aktion „Gesicht zur WIRTSCHAFT“ zu. Sollte kein Bedarf für erstgenannte Zwecke bestehen, werden die Tafeln für kommerzielle Werbung und externe Veranstaltungen vermietet.

5.2. Vier Fünftel der Tafeln werden standortunabhängig für Teilnehmer mit Standort in der Innenstadt Neunkirchen reserviert, sollten es aus diesem Bereich zu wenig Interessenten geben, ist eine Vergabe an andere Teilnehmer möglich.

5.3. Jeder Teilnehmer kann einen einzelnen Standort nur einmal nutzen.

5.4. Es besteht auch die Möglichkeit einem Teilnehmer alle 5 Standorte zu vergeben.

5.5. Teilnehmer können binnen zwölf Monaten maximal dreimal an der Aktion teilnehmen.

5.6. Die Dauer des Aushangs der Plakate beträgt zwei Wochen.

5.7. Die Standorte werden nach dem Zufallsprinzip vergeben. Eine Reservierung von Standorten ist nicht vorgesehen.

5.8. Sollte es nach Berücksichtigung der Punkte 5.1 bis 5.6. zu viele Anwärter auf eine Tafel geben, tritt folgende Regelung in Kraft:

5.8.1. Den Vorzug erhält ein Teilnehmer, der in den vergangenen 12 Monaten die wenigsten Termine hatte.

5.8.2. Sollten nach Berücksichtigung von Punkt 5.7.1 noch immer mehrere interessierte Teilnehmer für eine Tafel in Frage kommen, wird der Zeitpunkt der Anmeldung als Kriterium herangezogen.

Diese Regelung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadtrat Mag. Armin Zwagl, MBA, Gemeinderätin Patrizia Fally und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abänderungsantrag von Stadtrat Ing. Günther Kautz:

Punkt 5.2 soll dahingehend abgeändert werden, dass alle Betriebe in Neunkirchen gleich zum Zuge kommen und nicht jene die in der Neunkirchner Innenstadt ansässig sind bevorzugt werden.

Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA gibt zu Protokoll, das er keinen Arbeitgeber ausgrenzen möchte, auch nicht jene aus der Peripherie.

Abänderungsantrag von Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA:

Der Punkt 5.2 wird ersatzlos gestrichen.

Abstimmung Haupt- und Abänderungsantrag von Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA:

(einstimmig beschlossen)

Hierdurch wird die Abstimmung des Abänderungsantrages von Stadtrat Ing. Günther Kautz obsolet.

5.2.2 Richtlinien für die Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde

Sachverhalt:

In der Haushaltskonsolidierung wurde folgendes Potenzial beschlossen:

Die Informationstafeln der Stadtgemeinde sollen in Zukunft nicht nur für die Eigennutzung und der Aktion „Gesicht zur WIRtschaft“ zur Verfügung gestellt werden, sondern auch für die Nutzung kommerzieller Werbung und Bewerbung von Veranstaltungen vermietet werden.

Die unten stehende Richtlinie regelt die Bedingungen für die Nutzung zu diesen Zwecken. Sie tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Richtlinien für die Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde beschließen:

RICHTLINIEN für die Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde

1. Nutzungszwecke

Die Stadtgemeinde Neunkirchen verfügt über 5 Informationstafeln, die für folgende Zwecke verwendet werden können.

- 1.1. Eigennutzung der Stadtgemeinde
- 1.2. Aktion „Gesicht zur WIRtschaft“ (siehe Richtlinien für die Nutzung der Informationstafeln der Stadtgemeinde zur Aktion „Gesicht zur WIRtschaft“ i.d.g.F.)
- 1.3. zur Nutzung für kommerzielle Werbung
- 1.4. Bewerbung von Veranstaltungen

2. Ort der Durchführung

Die Informationstafeln (Format 2 x A0) der Stadtgemeinde Neunkirchen befinden sich an folgenden Standorten:

- 1.5. Kreuzung Schubertstraße
- 1.6. Kreuzung Urbangasse/Schraubenwerkstraße

- 1.7. Triesterstraße – Höhe Einfahrt Baumarkt
- 1.8. Ramplacherstraße stadteinwärts, Höhe Pröllsiedlung
- 1.9. Ausfahrt Ramplacherstraße Kreuzung Seebensteinerstraße

3. Inhalte

- 3.1 Nicht angenommen werden Plakate mit Inhalten, die ehrenrührig oder sittenwidrig sind, auch dürfen diese nicht gegen Gesetze verstoßen. Inhalte dürfen auch nicht unzutreffend, irreführend, betrügerisch, verleumderisch oder täuschend sein.
- 3.2 Nicht angenommen werden Ankündigungen von gesetzlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und Ankündigungen von Wahlwerbungen und ähnliches.
- 3.3 Der Auftraggeber hat die Stadtgemeinde Neunkirchen als Eigentümer der Tafel in allen Fällen schad- und klaglos zu halten.

4. Vergabe der Informationstafeln - Grundsätzliches

- 1.10. Die vorrangige Nutzung der Tafeln steht der Stadtgemeinde Neunkirchen zu.
- 1.11. Sollte kein Eigenbedarf der Stadtgemeinde oder für die Aktion „Gesicht zur WIRTSCHAFT“ bestehen, können die Flächen für Zwecke gemäß Punkt 1.3. (kommerzielle Werbung) bzw 1.4. (externe Veranstaltungen) vermietet werden.
 - 1.11.1. Die Werbeflächen stehen für Betriebe aus Neunkirchen und Veranstaltungen in Neunkirchen zur Verfügung.
 - 1.11.2. Über die Vermietung der Werbeflächen an Betriebe außerhalb Neunkirchens und Veranstaltungen außerhalb von Neunkirchen entscheidet der Bürgermeister bzw. sein Vertreter gem. VertretungsVO.
- 1.12. Die Dauer des Aushangs der Plakate beträgt mind. zwei und maximal vier Wochen.
- 1.13. Die Standorte werden nach dem Zufallsprinzip vergeben. Eine Reservierung von Standorten ist gegen einen 10%igen Aufschlag und nach Verfügbarkeit möglich.
- 1.14. Die Vergabe erfolgt nach Reihenfolge der Anmeldung.
- 1.15. Anmeldungen erfolgen in der Stadtamtsdirektion.
- 1.16. Die Plakatierung ist erst nach erfolgter Bestätigung fixiert.
- 1.17. Weiters bleibt der Stadtgemeinde Neunkirchen vorbehalten, ohne Angabe von Gründen die Annahme von Plakaten für die Informationstafeln abzulehnen.

5. Plakate

- 1.18. Die Plakate müssen dem Format der Informationstafel entsprechen (4-Bogen Plakat, Höhe 168,2 cm und Breite 118,9 cm).
- 1.19. Sollten die Plakate größer oder kleiner sein, kann die Annahme nicht garantiert werden.
- 1.20. Die Plakatierung wird ausschließlich von Bediensteten der Stadtgemeinde durchgeführt.
- 1.21. Die aufzuhängenden Plakate sind vor dem reservierten Termin spätestens am vorhergehenden Freitag bis 12.00 Uhr bzw. bei einem Feiertag jeden Donnerstag 14.30 Uhr in der Stadtkassa abzugeben.
- 1.22. Nur bei rechtzeitiger Abgabe des Plakates in der Stadtkassa kann das Einhalten des reservierten Termins garantiert werden. Reservierte Plakatflächen werden in jedem Fall verrechnet.
- 1.23. Angenommene Plakate sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 1.24. Die Plakate sind grundsätzlich an jedem Montag auf die Informationstafeln aufzukleben. Bei Feiertagen kann es zu Verschiebungen kommen.

6. Preise

- 1.25. pro Plakat pro Woche € 50,-- netto zuzüglich 5% Werbeabgabe und 20% Mehrwertsteuer
- 1.26. Platzierungszuschlag: 10% vom Nettopreis
- 1.27. Die Kosten erhöhen bzw. Veränderungen dieses Index bis einschließlich fünf Prozent unberücksichtigt bleiben. Sollte sich der Index jedoch um mehr als fünf Prozent ändern, ist die eingetretene Änderung zur Gänze zu berücksichtigen. Der Inseratarif ist

wertgesichert auf Basis des vom Österreichischen statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index.
Diese Regelung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA, Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderat Norbert Höfler, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix.

Abänderungsantrag von Stadtrat Ing. Günther Kautz:

Die Abänderung der Richtlinie soll dahingehend vorgenommen werden, dass die Tafeln in den ungenutzten Zeiten kostenlos den Neunkirchner Wirtschaftsbetrieben (als Tochtergesellschaft der Gemeinde) zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal, BSc verlässt um 18:46 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal, BSc nimmt ab 18:46 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung Hauptantrag:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ, Gemeinderätin Christa Wallner

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.3 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR BILDUNG

5.3.1 NÖ Hilfswerk; Anteilige Förderung der Stadtgemeinde Neunkirchen für den Schülertreff im Schuljahr 2018/19

Sachverhalt:

Die Nachmittagsbetreuung der Neunkirchner Pflichtschüler und hier vor allem der Volksschulkinder erfolgt im Schülertreff Neunkirchen durch das NÖ Hilfswerk.

Untergebracht ist der Schülertreff im Hort bei der Volksschule Steinfeld. Dabei werden im Schuljahr 2018/19 in 3 Hortgruppen insgesamt 70 Schüler, davon 68 Schüler aus Neunkirchen, betreut.

Damit dieser Schülertreff in Neunkirchen geführt wird, verpflichtete sich die Stadtgemeinde Neunkirchen sowohl den im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 vorgesehenen Personalkostenzuschuss, derzeit € 2,83 pro Schüler und Monat, als auch einen Finanzierungsbeitrag in Höhe des nicht durch Elternbeiträge und Landesförderungen abgedeckten Fehlbetrages zu leisten.

Bei der im Schuljahr 2018/19 betreuten Schülerzahl von 70 Schülern davon 68 Schüler aus Neunkirchen wohnhaft, wurde lt. beiliegender Gesamtkostenabrechnung des NÖ Hilfswerkes ein zusätzlicher Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Neunkirchen in Höhe von

€ 42.209,56 für die Führung des Schülertreffs während der Schulzeit errechnet. Dieser Finanzierungsbeitrag ist in zwei Beträgen, wobei der 1. Betrag noch 2018 anfällt, zu entrichten.

Kostenstelle 1/2500-7570 Deckungsbeitrag Hilfswerk		
Ansatz 2018	€	100.000,--
Bereits verausgabt	€	35.319,82
Verfügbarer Betrag	€	64.680,18

Antrag:

Die Nachmittagsbetreuung für Schüler der Neunkirchner Pflichtschulen durch das NÖ Hilfswerk im Schülertreff Neunkirchen soll auch im Schuljahr 2018/19 fortgeführt werden.

Dazu ist der Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 42.209,56, der lt. Gesamtkostenrechnung für das Schuljahr 2018/19 errechnet wurde für die Neunkirchner Schüler zu übernehmen, wobei der 1. Betrag in Höhe von € 21.104,78 noch im Jahr 2018 anfällt.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler und Stadträtin Barbara Kunesch.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger verlässt um 18:52 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.4 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR GENERATIONEN, SOZIALES & INTEGRATION

5.4.1 Aufhebung Richtlinie Fahrtkostenzuschuss für SOMA-Mitarbeiter

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die Richtlinie über die Gewährung der Fahrtkosten für ehrenamtliche MitarbeiterInnen des SOMA-Marktes Ternitz beschlossen.

Aufgrund der Haushaltskonsolidierung soll diese Richtlinie nunmehr mit 01.01.2019 aufgehoben werden.

Antrag:

Die in der Gemeinderatssitzung der Stadt Neunkirchen am 22.06.2015 beschlossene Richtlinie über die Gewährung der Fahrtkosten für ehrenamtliche MitarbeiterInnen des SOMA-Marktes Ternitz soll mit 01.01.2019 aufgehoben werden.

An der Diskussion beteiligen sich Stadträtin Andrea Kahofer, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Stadträtin Barbara Kunesch und Stadtrat Ing. Günther Kautz.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 18:54 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ, Gemeinderätin Christa Wallner

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.4.2 Aufhebung der Richtlinie Fahrtkostenzuschuss für Neunkirchner Studierende

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 für Neunkirchner Studierende einen Fahrtkostenzuschuss von € 25,00 pro Semester beschlossen.

Aufgrund der Haushaltskonsolidierung soll diese Richtlinie nunmehr mit 01.01.2019 aufgehoben werden.

Antrag:

Die in der Gemeinderatssitzung der Stadt Neunkirchen am 27.11.2017 beschlossene Richtlinie über die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses für Studierende der Stadtgemeinde Neunkirchen soll mit 01.01.2019 aufgehoben werden.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Christian Ofenböck, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Gemeinderat Günter Pallauf und Gemeinderätin Patrizia Fally.

Stadträtin Andrea Kahofer verlässt um 18:59 Uhr die Sitzung.

Stadträtin Andrea Kahofer nimmt ab 19:01 Uhr an der Sitzung teil.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ, Gemeinderätin Christa Wallner

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.4.3 Abänderung der Richtlinien über die Zuerkennung eines Nikolaus- bzw. Osterpaketes und Gewährung des Weihnachtsgeldes

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2015 wurden, die Zuerkennungen eines Osterpaketes, eines Nikolopaketes sowie die Gewährung des Weihnachtsgeldes der Stadtgemeinde Neunkirchen beschlossen.

Die darin beschlossenen Auszahlungsbeträge erfolgten bisher in Form von Neunkirchner Einkaufstalern.

Künftig sollen die Beträge anstatt in Einkaufstalern in Euro-Geldscheinen ausbezahlt werden. Die beschlossenen Richtlinien sollen nunmehr dahingehend abgeändert werden.

Das Osterpaket soll künftig aus einer Süßigkeit sowie € 50,00.-, das Nikolopaket künftig aus einer kleinen Süßigkeit sowie € 50,00 bestehen und für die Gewährung der Weihnachtsaktion sollen die Antragsteller künftig eine Subventionshöhe von € 20,00 pro im Haushalt lebender Person erhalten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Richtlinien über die Zuerkennung eines Osterpaketes, eines Nikolopaketes sowie die Gewährung des Weihnachtsgeldes sollen dahingehend abgeändert werden, dass die Auszahlung anstatt in Neunkirchner Einkaufstalern nunmehr in Euro-Geldscheinen erfolgt.
- Die Abwicklung soll nach wie vor über die Abteilung Fachbereich Bürgerservice und Integration/Sozialwesen erfolgen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadträtin Andrea Kahofer, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan und Gemeinderätin Patrizia Fally.

Antrag von Gemeinderätin Patrizia Fally:

Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung und neuerliche Zuweisung an den Gemeinderatsausschuss für Generationen, Soziales & Integration zur neuerlichen Bearbeitung.

Der Antrag ist nach der Diskussion obsolet.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.4.4 familienfreundliche Gemeinde - Maßnahmenplan und Zielvereinbarung

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.03.2018 startete die Stadtgemeinde Neunkirchen den 9 Monate dauernden Auditprozess „familienfreundliche Gemeinde“. Im Zuge dieses Prozesses wurde ebenso das UNICEF-Zusatzzertifikat „kinderfreundliche Gemeinde“ erarbeitet.

In den vergangenen Monaten wurden 2 Workshops abgehalten in dem zum einen der aktuelle Ist-Stand erhoben wurde und zum anderen der gewünschte Soll-Zustand seitens der Bevölkerung eingemeldet werden konnte. Hierzu wurde eine Fragebogenaktion durchgeführt und zum 2. Workshop geladen.

Zusätzlich wurde mit einer repräsentativen Gruppe aus Schülern / Lehrlingen / In Ausbildung stehenden / Jugendlichen ein separater Jugendworkshop durchgeführt, in dem diese ihre Einschätzungen, Wünsche, Anregungen und Beschwerden loswerden konnten.

Aus den Ergebnissen der Fragebogenaktion und der Workshops wurden nun ein Maßnahmenplan und eine Zielvereinbarung erarbeitet, welche nach Beschlussfassung eingereicht wird und auf deren Basis die Zuerkennung des Grundzertifikates erfolgt. Um das endgültige Zertifikat zu erhalten ist eine bestimmte ausgewählte Anzahl der angeführten Maßnahmen innerhalb der nächsten 3 Jahre umzusetzen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beiliegenden Maßnahmenplan und die Zielvereinbarung zum Audit „familienfreundliche Gemeinde“ und dem UNICEF Zusatzzertifikat „kinderfreundliche Gemeinde“ beschließen.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler und Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.4.5 Subventionen Pensionisten- und Seniorenverbände 2018

Sachverhalt:

Nachstehende Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes Neunkirchen haben um Gewährung einer Subvention zur Betreuung älterer Mitbürger von Neunkirchen angesucht:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen (inkl. Peisching)
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram

Im Vorjahr wurden folgende Subventionen vergeben:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€	275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€	110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen	€	275,00
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram	€	110,00

Für das Jahr 2018 sollen an Neunkirchner Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes folgende Subventionen zur Auszahlung gebracht werden:

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€	275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€	110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen	€	275,00
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram	€	110,00

Die Höhe der zu beschließenden Subventionen beträgt **€ 770,00**.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/4110-7280, ordentlicher Haushalt 2018.

Antrag:

Für das Jahr 2018 werden an Neunkirchner Pensionisten- bzw. Seniorenverbände des Stadtgebietes folgende Subventionen zur Auszahlung gebracht.

Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Neunkirchen	€	275,00
Pensionistenverband Österreichs, Ortsgruppe Peisching	€	110,00
NÖ. Seniorenbund, Stadtgruppe Neunkirchen	€	275,00
NÖ. Seniorenbund, Ortsgruppe Mollram	€	110,00

Die erforderliche Bedeckung soll unter der Haushaltsstelle 1/4110-7280, ordentlicher Haushalt 2018, erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR INFRASTRUKTUR

5.5.1 Entlehnung von beweglichem Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen - Zusatz zum Beschluss vom 29.9.2014

Sachverhalt:

Bezugnehmend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 29.9.2014, wird gemäß Budgetkonsolidierung die Entlehnung von beweglichem Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen auf externe Dritte (bspw. Vereine) erweitert.

Vorrangig ist dabei jedoch, dass den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes die Fahrzeuge bzw. Geräte für die täglich notwendigen Arbeiten zur Verfügung stehen und die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Die Stundensätze für die gemeindeinternen Betriebe sind gemäß beiliegender Aufstellung aufgelistet.

Künftig werden weitere Stundensätze wie folgt festgelegt:

Mitarbeiter der Gemeinde haben dabei 50% der angegebenen Sätze je angefangene Stunde zu bezahlen.

Antrag:

Der Zusatz zum GR-Beschluss vom 29.9.2014, betreffend Entlehnung von beweglichem Gut der Stadtgemeinde Neunkirchen wird beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.5.2 Verrechnung zusätzlicher Ablesungen von Wasserzähler durch das Wasserwerk

Sachverhalt:

Derzeit werden zusätzliche Wasserverbrauchskontrollen durch das Personal des Wasserwerkes kostenlos durchgeführt.

Bei vorliegendem Eigenverschulden (interner Rohrbruch etc.) soll nun eine konsequente Verrechnung des Aufwandes durchgeführt werden.

Gemäß Budgetkonsolidierung werden daher künftig Zusatzleistungen des Wasserwerkes an Bürger der Stadtgemeinde Neunkirchen weiterverrechnet.

Der Mittellohnstundensatz (siehe beiliegende Aufstellung) beträgt derzeit € 31,00/Stunde (exkl. Fahrzeuge, Geräte, MwSt. etc.).

Gemäß dem einstimmigen Beschluss im GRA für Infrastruktur vom 07.11.2018 soll pro angefangener Arbeitsstunde die Hälfte des Stundensatzes von € 15,50 aufgerundet auf € 16,00; exkl. Fahrzeuge, Geräte, MwSt. etc. verrechnet werden.

Antrag:

Die konsequente Verrechnung zusätzlicher Ablesungen von Wasserzählern wird beschlossen.

Gemäß dem einstimmigen Beschluss im GRA für Infrastruktur vom 07.11.2018 soll pro angefangener Arbeitsstunde die Hälfte des Stundensatzes von € 15,50 aufgerundet auf € 16,00; exkl. Fahrzeuge, Geräte, MwSt. etc. verrechnet werden.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR SPORT UND FREIZEIT

5.6.1 NÖ Card für das Freibad des Erholungszentrums Neunkirchen

Sachverhalt:

Das Freibad des Erholungszentrums Neunkirchen soll ab 2019 Partner der Niederösterreich-Card GmbH werden. Dieses bietet niederösterreichweit attraktive Ausflugsziele an, die Inhabern der NÖ-Card gratis oder vergünstigte Eintritte anbieten.

Gegen Vorlage der NÖ-Card wird als Leistung ein einmaliger Eintritt in das Freibad gewährt. Die notwendige Infrastruktur wird von der NÖ Card GmbH zur Verfügung gestellt, ebenso die Bewerbung im Katalog. Es wird dadurch auch möglich den Kauf und die Verlängerung der NÖ-Card abzuwickeln, hierfür erhält das EHZ eine Provision.

Details sind in dem beiliegenden Partnervertrag ersichtlich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Partnervertrag mit der NÖ-Card GmbH für das Freibad im EHZ beschließen.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.2 Abänderung der Richtlinie über die Verleihung einer Ehrennadel für sportliche Leistungen (Sportehrennadel) der Stadt Neunkirchen

Sachverhalt:

Im Zuge der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung wurde auch das Statut über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Neunkirchen für sportliche Leistungen durchleuchtet.

Es soll eine Reduzierung der Gesamtanzahl an Ehrenzeichenverleihungen (Ehrenring, Ehrennadel und Sportehrennadel) erreicht werden. Um dies umsetzen zu können wurde grundsätzlich ein Jahreskontingent (Deckelung) festgelegt und Kriterien überdacht bzw. eingeführt.

Die neue Richtlinie soll mit 01.01.2019 in Kraft treten. Mit dem selben Datum tritt die derzeit gültige Richtlinie außer Kraft.

Der vorliegende Entwurf der Richtlinie wurde gemäß der Einigungen im GRA Sport & Freizeit am 05.11.2018 im § 4 abgeändert.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das nachstehende Statut über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Neunkirchen für sportliche Leistungen beschließen:

Statut über die Verleihung einer Ehrennadel der Stadt Neunkirchen für sportliche Leistungen

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen kann für hervorragende sportliche Leistungen und Verdienste, die der Stadt Neunkirchen zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, eine Ehrennadel mit Lorbeerkranz verleihen. Die Verleihung einer Ehrennadel erfolgt für Leistungen und Verdienste physischer Personen.

§ 2

Eine Ehrennadel hat die Form des Stadtwappens, umgeben von einem Lorbeerkranz (Sportehrennadel). Sie ist in Gold, Silber und Bronze ausgeführt.

§ 3

Die Vorschläge für die Verleihung einer Ehrennadel erstattet der Bürgermeister oder der zuständige Stadtrat. Im Bedarfsfall können Fachexperten einzelner Interessensgruppen zur Vorbereitung für die Beurteilung der Verleihung herangezogen werden.

Die Beschlüsse zur Verleihung werden mit einfacher Mehrheit im Gemeinderat gefasst.

Die Vergabevorschläge sind vom Sportreferat der Stadtgemeinde Neunkirchen zu bearbeiten.

§ 4

Als hervorragende sportliche Leistungen im Sinne von § 1 gelten und werden wie nachstehend geehrt:

- a) Eine Ehrennadel in Bronze erhält, wer mindestens einmal den Staatsmeistertitel errungen hat oder bei Mannschaftsbewerben mindestens bei zwei Staatsmeistertiteln teilgenommen hat oder fünf Mal einen Landesmeistertitel errungen hat.
- b) Eine Ehrennadel in Silber erhält, wer an olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften teilgenommen hat oder dreimal den Staatsmeistertitel errungen hat oder bei Mannschaftsbewerben bei der Erringung von drei Staatsmeistertiteln teilgenommen oder einen österreichischen Rekord von internationaler Bedeutung erbracht hat.
- c) Eine Ehrennadel in Gold erhält, wer bei olympischen Spielen oder bei Weltmeisterschaften einen der ersten sechs Plätze erreicht hat oder bei Europameisterschaften einen der ersten drei Plätze erreicht hat oder bei Mannschaftsbewerben bei der Erringung der ersten sechs Plätze bei olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften oder der ersten drei Plätze bei Europameisterschaften teilgenommen hat oder hervorragende sportliche Leistungen von internationaler Bedeutung erbracht hat.

- d) Als besondere Verdienste als Sportfunktionär im Sinne von § 1 gelten nachstehende Funktionszeiten. Diese Verdienste werden wie folgend angeführt geehrt:
- Ausüben der Tätigkeiten von mindestens 10 Jahren mit einer Ehrennadel in Bronze.
 - Ausüben der Tätigkeiten von mindestens 20 Jahren mit einer Ehrennadel in Silber.
 - Ausüben der Tätigkeiten von mindestens 30 Jahren mit einer Ehrennadel in Gold.
- e) In solchen Fällen, welche den Ziffern a) bis c) nicht entsprechen, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Sollte ein Ehrenzeichen an eine Person einmal verliehen worden sein, und dieser zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich dieselbe sportliche Leistung oder den Verdienst erbringen, hat eine neuerliche gleichartige Ehrung zu unterbleiben.

§ 5

Die Verleihung einer Ehrennadel ist mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde verbunden.

§ 6

Die Übergabe der verliehenen Ehrennadeln ist vom Bürgermeister möglichst im Beisein von Vertretern aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in einem dem Anlass entsprechenden Rahmen durchzuführen.

§ 7

Die Ehrennadel verbleibt nach dem Tode des Ausgezeichneten im Besitze der Familie.

§ 8

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Ehrenzeichen.

Ein Vorschlag soll auch unterbleiben, falls

- 1) sich der in Aussicht genommene dieser Ehre als unwürdig erweist
- 2) der in Aussicht genommen auf die Verleihung des Ehrenzeichens verzichtet,
- 3) der Vorgeschlagene wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeinderatswahlordnung als Ausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wurde,
- 4) eine Rechtsfolge nach § 27 StGB vorliegt.

§ 9

Pro Kalenderjahr wird / werden maximal

- eine (1) Ehrennadel mit Lorbeerkranz in Gold
- zwei (2) Ehrennadeln mit Lorbeerkranz in Silber und
- vier (4) Ehrennadeln mit Lorbeerkranz in Bronze

der Stadtgemeinde Neunkirchen verliehen.

Sollte eine Überschreitung der angeführten Deckelung erfolgen ist diese im selben Jahr und in voller Höhe bei den (normalen) Ehrennadeln der Stadt Neunkirchen einzusparen.

Sollte in einem Jahr das Kontingent an Ehrennadeln nicht voll ausgeschöpft werden, können diese Ehrennadeln in den darauffolgenden maximal vier Jahren (d.h. Jahr des Anfalles plus vier) verliehen werden.

Erläuterndes Beispiel: zwei Sportehrennadeln in Bronze wurden im Jahr 2020 nicht verliehen und auch nicht als Kompensation bei den normalen Ehrennadeln eingesetzt, somit können diese zwei (2) Sportehrennadeln in Bronze einmal zusätzlich in den vier darauffolgenden Jahren (das sind 2021, 2022, 2023 oder 2024) verliehen werden.

§10

Über Ausnahmen, die das vorgesehene Kontingent pro Jahr übersteigen (z.B. im Zuge von Ehrungen gesamter Sportmannschaften) entscheidet der Gemeinderat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Ehrennadel für sportliche Leistungen.

§ 11

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

§ 12

Die bisher gültigen Richtlinien treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler und Stadtrat Kurt Ebruster.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.3 Judoclub Neunkirchen Schwarzatal, Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Judoclub Neunkirchen Schwarzatal ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 10.9.2018 um Subvention für die Teilnahme an G-Turnieren im Jahr 2018.

Der Judoclub Neunkirchen nahm im Jahr 2018 an folgenden nationalen und internationalen Behinderten Turnieren im In- und Ausland teil.

7. April, Turnier Rottenmann

6 Sportler, 2 Trainer

Kosten: € 308,--

10. bis 13. Mai, Internationales Turnier in Ravenna

6 Sportler, 2 Trainer

Kosten: € 1.533,40

6. bis 12. Juni, Special Olympics Österreich, Nationale Meisterschaften in Vöcklabruck
10 Sportler, 2 Trainer
Kosten: € 3.840,--

23.6. Hallein
6 Sportler, 2 Trainer
Kosten: € 254,--

29. bis 30 Juni, Turnier in Uster, Schweiz
6 Sportler, 2 Trainer
Kosten: 1.239,--

27. bis 28 Oktober, Turnier in Balgach, Schweiz
Ca. Kosten: E 1.200,--

Gesamtkosten. € 8.374,--

Der Gemeinderatsausschuss für Sport und Freizeit soll über die Höhe des Subventionsbetrages beraten.

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 650,00** vorgeschlagen.

Antrag:

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 650,00** gewährt.

Der Subventionsbetrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2018: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	5.855,08
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	8.144,92

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.4 Naturfreunde Neunkirchen, Ansuchen um Subvention

Sachverhalt:

Die Naturfreunde Neunkirchen-Kletterreferat ersuchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um eine Subvention für das Jahr 2018, in dem der Verein beachtliche Erfolge erzielen konnten.

Der Verein nahm 2018 in der höchsten Kletterserie in Österreich, am Austria Cup teil, wo 2 Siege erreicht werden konnten. Bei der Jugendeuropameisterschaft in Imst konnte der fünfte Platz belegt werden. Top 5 Platzierung bei den Europacups in Italien, Österreich, Deutschland Schweiz und Frankreich. Teilnahme an der Jugendweltmeisterschaft in Moskau und Start im Weltcup in Slowenien.

Da die Teilnahme an diesen Wettbewerben mit erheblichen finanziellen Mittel verbunden ist (Fahrtkosten, Nenngeld, Jahreskarten für Kletterhallen) und um die Jugendlichen weiterhin zu

fördern, ersuchen die Naturfreunde-Klettercenter NÖ Süd die Stadtgemeinde Neunkirchen um Zuerkennung einer Förderung.

Der Gemeinderatsausschuss für Sport & Freizeit möge über die Höhe der Subvention beraten.

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 600,00** vorgeschlagen.

Antrag:

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 600,00** gewährt.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2018: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	5.855,08
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	8.144,92

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.5 ESVÖ ASKÖ "Siedlerbuam Neunkirchen", Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.10.2018 ersucht der ESV ASKÖ „Siedlerbuam“ Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Sanierung der Lichtenanlage, über einen Gesamtbetrag von € 7.778,60 (lt. beiliegenden Rechnungen).

Die alte Lichtenanlage stammte aus dem Jahr 1988 und deren Lichtkraft wurde immer schwächer. Leuchtmittel dieser Art sind auch am Markt nicht mehr erhältlich. Diese wurde daher mit LED Lichtern samt 8m Mast ersetzt.

Zu den oben genannten Kosten kommen noch die Grabungsarbeiten und Leitungsverlegungen die vom Verein teilweise selbst vorgenommen wurde.

Der Gemeinderatsausschuss für Sport und Freizeit soll über die Höhe des Subventionsbetrages beraten.

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 500,00** vorgeschlagen.

Antrag:

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 500,00** gewährt.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2018: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	5.855,08
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	8.144,92

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.6 SK FWT Composites Neunkirchen, Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der SK FWT Composites Neunkirchen ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen lt. beiliegender Ansuchen vom 18.10.2018 um Förderung für die Teilnahme an folgenden Bewerbungen für das Sportjahr 2018:

Teilnahme am Welpokal in Boskovice (CZ) mit der Herrenmannschaft und Qualifikation für die Champions League.

Dabei haben die Herren die 1.Runde in Belgrad gespielt und die 2. Rund ein Zerbst (BRD)

Teilnahme an überregionalen Mannschaftsbewerben wie der Superliga Damen und Herren, Bundesliga Damen und Herren sowie Landesliga Damen und Herren.

Der Gemeinderatsausschuss für Sport und Freizeit soll über die Höhe des Subventionsbetrages beraten.

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 500,00** vorgeschlagen.

Antrag:

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 500,00** gewährt.

Der Betrag einer etwaigen Subvention ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2018: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	5.885,08
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	8.144,92

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.7 TC Sparkasse Neunkirchen, Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.9.2018 ersucht der TC Sparkasse Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Jugendarbeit.

Hervorzuheben wäre in der Saison 2018, dass das U16 Team Landesmeister und die U10 Vizelandesmeister wurden.

Das derart umfangreiche Meisterschaftsprogramm (siehe Ansuchen) verursacht hohe Kosten in Form von Verbandsabgaben, Bälle, Fahrtkosten (zahlreiche Fahrten quer durch Niederösterreich). Die zahlreichen Erfolge der vergangenen Jahre belegen, dass die Spieler und vor allem unsere jugendlichen Talente Neunkirchen auf regionaler, Landes- und auch Bundesebene hervorragend

repräsentieren. Die Jugendarbeit des TC Sparkasse Neunkirchen und des damit verbundenen Jugend-Leistungszentrums Neunkirchen wird weit über die Bezirksgrenzen hinaus als vorbildlich und beispielgebend angesehen.

Der Gemeinderatsausschuss für Sport & Freizeit möge über die Höhe der Subvention beraten.

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 500,00** vorgeschlagen.

Antrag:

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 500,00** gewährt.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2018: € 15.000,-) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	5.855,08
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	8.144,92

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.8 SC Eurotor Neunkirchen, Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.10.18 ersucht der SC Eurotor Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention lt. Den Sportförderungsrichtlinien.

Begründet wird dies damit, dass der Verein 8 Nachwuchsmannschaften, 1 Kampfmannschaft und Reservemannschaft mit insgesamt ca. 130 Kindern und Jugendliche die Möglichkeit bietet den Fußballsport zu betreiben.

Im Jahr 2018 wurde. auch Investitionen im Bereich der Anlage durchgeführt. So wurde die Tribüne mit neuen Holz Sitzflächen versehen die in Eigenregie montiert wurden. Die Kosten für das Holz und Schrauben beliefen sich auf insgesamt € 1.958,92. (siehe beiliegende Rechnungen). Außerdem wurde eine mobile Bewässerungsanlage am Trainingsplatz zu einem Betrag von € 2.664,02 angekauft.

Der Gemeinderatsausschuss für Sport und Freizeit soll über die Höhe des Subventionsbetrages beraten.

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 400,00** vorgeschlagen.

Antrag:

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 400,00** gewährt.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2018: € 15.000,-) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	5.855,08
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	8.144,92

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.9 RC Durstige Speiche, Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.11.2017 ersucht der RC Durstige Speiche die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention.

Begründet wird dies damit, dass der Verein für seine aktiven Mitglieder Fahrradbleiben mit Signalfarbe um € 1.203,95 angekauft hat.

Der Gemeinderatsausschuss für Sport & Freizeit möge über die Höhe der Subvention beraten.

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 200,00** vorgeschlagen.

Antrag:

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 200,00** gewährt.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2018: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	5.855,08
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	8.144,92

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.10 1. SGV Neunkirchen, Ansuchen um Gewährung einer Subvention

Sachverhalt:

Der 1. SGV Neunkirchen, Sektion Sportkegeln, ersucht die Stadtgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für den Ankauf von Sportdressen.

Der Gemeinderatsausschuss für Sport & Freizeit möge über die Höhe der Subvention beraten.

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 100,00** vorgeschlagen.

Antrag:

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 100,00** gewährt.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2018: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	5.855,08
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	8.144,92

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.11 Black Valley Bowhunters-Club, Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Die Black Valley Bowhunters ersuchen die Stadtgemeinde Neunkirchen mit Schreiben vom 1.10.2018 um die Gewährung einer Subvention für ihre Nachwuchsarbeit.

Der Gemeinderatsausschuss für Sport und Freizeit soll über die Höhe des Subventionsbetrages beraten.

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 100,00** vorgeschlagen.

Antrag:

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 100,00** gewährt.

Der Subventionsbetrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2018: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	5.885,08
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	8.144,92

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.6.12 Kneipp-Aktiv-Club Neunkirchen, Subventionsansuchen für das 25 jährige Jubiläum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.9.2018 ersucht der Kneipp-Aktiv-Club Neunkirchen die Stadtgemeinde Neunkirchen um eine Subvention für das 25 jährige Vereinsjubiläum lt. § 3 der Sportförderungsrichtlinien.

Der Gemeinderatsausschuss für Sport & Freizeit möge über die Höhe der Subvention beraten.

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 100,00** vorgeschlagen.

Antrag:

Es wird eine Subvention in der Höhe von **€ 100,00** gewährt.

Der Betrag ist der Voranschlagsstelle 1/2691-7570 „Zuwendungen an Sportvereine“ (Ansatz 2018: € 15.000,--) zu entnehmen.

bisher ausgegeben	€	5.855,08
bereits verplant	€	0,--
verfügbarer Betrag	€	8.144,92

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.7 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR RAUMPLANUNG & UMWELT

5.7.1 15. Flächenwidmungsplanänderung

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 wurde im Jahr 2017 zum 14. Mal abgeändert und soll nunmehr zum 15. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom 18.07.2018 – 30.08.2018 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoEG aufgelegt.

Ein Entwurf der Abänderung wurde der NÖ. Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist gem. § 21 ROG übermittelt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurde innerhalb der Auflagefrist mit Schreiben vom 29.8.2018 von Herrn Ferdinand Haselbacher sen., Herrn Markus Haselbacher und Herrn Ferdinand Haselbacher jun., vertreten durch die Rechtsanwälte Scheichl, Traudtner, Amann, aus 1010 Wien eine Stellungnahme abgegeben.

Diese Stellungnahme wurde vor Beschlussfassung vom Gemeinderat in Erwägung gezogen.

Ein Gutachten des Raumordnungssachverständigen der Abteilung RU 2 des Amtes der NÖ Landesregierung liegt vor.

Weiters sollen, wie am 11.10.2018 vorbesprochen, aufgrund der raumordnungsfachlichen Begutachtung der Amtssachverständigen der Abteilung RU2 bei folgenden Änderungspunkten Abänderungen gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf vorgenommen werden (siehe auch beiliegende "Beschlusspläne"):

Änderungspunkt 1 (Sondergebietsneuwidmung - "Uhlandstraße" (Neunkirchen Nord))

Der geplante Kindergartenstandort im Bereich der "Gebrüder Grimm-gasse" ist nicht in direktem Zusammenhang mit dem im letzten Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan neu gewidmeten Wohnbauland (Parzelle 705/32) zusehen. Als Freigabebedingung für die damals festgelegte Aufschließungszone "BW-A25" war:

- Vorliegen eines umsetzungsreifen Projektes für die Errichtung eines Kindergartens innerhalb der Aufschließungszone "BW-A25" oder auf einer entsprechenden Ersatzfläche im Siedlungsbereich westlich der "Blätterstraße"

Im Zuge der Freigabe der Aufschließungszone wurde für den jetzt vorliegenden Änderungsbereich ein Kindergartenprojekt ausgearbeitet. Der Kindergarten ist auch nicht für das neugewidmete Bauland entlang der "Umlandstraße" zu sehen sondern für den dicht verbauten Siedlungsbereich rund um die "Schillerstraße", wo westlich der "HAK" bereits an der Errichtung von neuen Geschößwohnbauten gearbeitet wird und der Bedarf an Kindergartenplätzen abgedeckt werden soll. Für das neue Bauland im Bereich der ehemaligen "BW-A25" ist der Kindergarten nördlich der "Steinfeldgasse" wesentlich besser erreichbar.

Weiters soll die mögliche Umsetzung des geplanten Kindergartenstandortes an eine bessere Erreichbarkeit gebunden werden und durch die Festlegung einer Aufschließungszone "BS-4-A28" mit der Freigabebedingung

** Herstellung einer den verkehrstechnischen Erfordernissen entsprechende Verkehrsanbindung der Aufschließungszone aus Richtung Südwesten über die „Umlandstraße“*

eine optimale Anbindung des neuen Standortes an die südlichen Baulandflächen erreicht werden.

Weiters ist anzumerken, dass die geplante Baulandwidmung eine, wenn auch unterbrochene Fortsetzung der Baulanderweiterungen entlang der "Umlandstraße" entspricht. Wie auch im Stadtentwicklungskonzept von 1993 eingetragen, ist eine Erweiterung mit dem Verlauf der "Wienerhochquellwasserleitung" begrenzt. Diese wurde auch bei den nordöstlich des Kindergartenstandorts bereits erfolgten Wohnbaulandwidmungen berücksichtigt.

Zwischen "Raglitzerstraße" und "Umlandstraße" ist die im "Stadtentwicklungskonzept" eingetragene Erweiterungsmöglichkeit abgerundet und wurde bislang nicht in der nach dem Konzept möglichen Baulandtiefe umgesetzt. Der im Flächenwidmungsplan eingetragene "Grünland - Grüngürtel (Ggü)" wurde als Windschutzgründen festgelegt und stellt keinen "Siedlungsabschluss" dar.

Änderungspunkt 3 (Arrondierung bestehender Betriebs- bzw. Industriegebietsbereiche bzw. Reduktion bzw. Streichung von Grüngürtelfestlegungen - "Weissenböckstraße"/"Wienerstraße"

Aufgrund der Streichung des Änderungspunktes 2 soll die Nummerierung der "Grünland - Grüngürtel (Ggü) - "massives durchgehendes Lärmhindernis in einer Mindesthöhe von 2,5m unmittelbar an der Widmungsgrenze des „Bauland-Betriebsgebietes (BB)“ und Bepflanzung der Restfläche" für den Änderungspunkt 3 von "Ggü-7" auf "Ggü-6" abgeändert werden, wobei die Bezeichnung unverändert bleibt.

Änderungspunkt 8 (Kleinflächige Wohnbaulanderweiterung sowie Verschiebung der Bauland- bzw. Verkehrsflächenabgrenzung - "Gartengasse" (Mollram Nord)

Aufgrund des Gutachtens der Abteilung RU2 kann die geplante Baulanderweiterung derzeit nicht umgesetzt werden. Alle geplanten Änderungen die "öffentliche Verkehrsfläche (Vö)" - "Gartengasse" betreffend, werden jedoch berücksichtigt.

Änderungspunkt 11 (Kleinflächige Wohnbaulanderweiterung und damit verbundene Verschiebung der Grünland- bzw. Verkehrsflächenabgrenzung südlich der "Heissstraße" - KG. Peisching) - Verordnung B:

Peisching ist eine landwirtschaftlich strukturierte Ortschaft. Der historische Ortskern von Peisching ist daher zum überwiegenden Teil als "Bauland - Agrargebiet (BA)" ausgewiesen, wodurch sich an

mehreren Stellen innerhalb der Ortschaft die Widmungen "Bauland - Agrargebiet (BA)" und "Bauland - Wohngebiet (BW)" in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Das Aneinandergrenzen von landwirtschaftlich genutzten Bereichen und Wohnhäusern ist daher für Peisching ortsüblich.

Die geplante Bauländerweiterung von ca. 900m² stellt eine Erweiterung des westlich anschließenden "Bauland - Agrargebiets (BA)" dar und soll gemeinsam mit den bereits gewidmeten Baulandflächen der Parzelle 42 neu strukturiert und einer neuen nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Der im Gutachten der Abteilung RU2 angeführte Graben, der eine Ausleitung des Mühlbaches darstellt und nur zeitlich befristet Wasser führt, befindet sich zur Gänze außerhalb des Änderungsbereiches. Eine Ausweisung des Grabens als "Grünland - Grüngürtels (Ggü)" erscheint daher im Zuge dieses Änderungsverfahrens nicht möglich.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der nach Norden, Osten und Westen weiterverlaufende Graben in anderen Bereichen bereits überbaut und verrohrt wurde. Nach Auskunft der Stadtgemeinde bzw. der Wassergenossenschaft könnte der Verlauf auch verlegt werden und dadurch in Zukunft parallel zu Grundstücksgrenzen verlaufen, wie dies bereits im westlichen und östlichen Anschluss an die Parzelle 464/12 der Fall ist.

Insofern erscheint die Ausweisung des derzeitigen Bestandes des zeitweise Wasser führenden Grabens als "Grünland - Grüngürtel (Ggü)" nicht sinnvoll.

Die übrigen Änderungspunkte 4, 5, 6, 7 und 10 der Flächenwidmungsplanänderung und die Änderungspunkte 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, und F10 der Bebauungsplanänderung könnten wie besprochen unverändert - so wie zur öffentlichen Auflage gebracht - beschlossen (Verordnung A) werden.

Antrag:

Es wird beschlossen beiliegende Verordnungen zu erlassen.

Verordnungstextentwurf:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt nachfolgende Verordnungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „A“

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in den Katastralgemeinden Neunkirchen, Peisching und Mollram abgeändert (Änderungspunkt 4, 5, 6, 7 und 10 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 1, 3 und 8 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ6-11773-A) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 10/2017 ausgeführt und mit einem

Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingung der Aufschließungszone „BS-4 - A28“ - K.G. Neunkirchen

* Herstellung einer den verkehrstechnischen Erfordernissen entsprechende Verkehrsanbindung der Aufschließungszone aus Richtung Südwesten über die „Umlandstraße“

Freigabebedingung der Aufschließungszone „BB-A29“ - K.G. Neunkirchen:

* Herstellung des Grüngürtels als massives, durchgehendes Lärmhindernis mit einer Mindesthöhe von 2,5m unmittelbar an der östlichen Widmungsgrenze des "Bauland-Betriebsgebietes (BB)" und Bepflanzung der verbleibenden Fläche des Streifens mit der Widmung "Grünland-Grüngürtel (Ggü-7)"* Schriftliche Verpflichtung des Grundeigentümers zur Instandhaltung und Pflege des Grüngürtels

Freigabebedingung der Aufschließungszone „BB-A30“ - K.G. Neunkirchen:

* Herstellung des am südlichen Rand der Aufschließungszone festgelegten Streifens mit der Widmung "Grünland-Grüngürtel (Ggü-2)" als dichter Gehölzstreifen entlang der Kleingartenanlage in der gesamten ausgewiesenen Breite* Schriftliche Verpflichtung des Grundeigentümers zur Erhaltung und Pflege des Grüngürtels

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „B“

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching abgeändert (Änderungspunkt 11 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN-FÄ6-11773-B) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 10/2017 ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.7.2 Bebauungsplanänderung in der KG Neunkirchen und KG Peisching

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 wurde im Jahr 2017 zum 14. Mal abgeändert und soll nunmehr zum 15. Mal abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich auch für den Bebauungsplan Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 18.07.2018-30.08.2018 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoEG aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

Antrag:

Es wird beschlossen beiliegende Verordnungsentwürfe zu erlassen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt nachfolgende Verordnungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „A“

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der KG Neunkirchen und der KG Peisching abgeändert (Änderungspunkt 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und F10 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkt 1 und 3 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Änderungsentwurf - abgeänderter Form). Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Neunkirchen geändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 2 – 11774 - A; verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften

4. Abstellanlagen, Nebengebäude und Kleingaragen

4.2. Kleingaragen und Stellplätze

4.2.3. Mindestanzahl von Stellplätzen im Sinne der §§ 63(2) der NÖ-Bauordnung 2014 idGF. bzw. 30(2) Z.10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idGF.:

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden, ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen vorzusehen:

- +) Ein- und Zweifamilienhausbebauung: 1,0 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit
- +) Für Wohnhäuser von drei bis neun Wohneinheiten: 1,5 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit
- +) Für Wohnhäuser ab zehn Wohneinheiten: 2 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit
- +) Für Wohnhäuser ab drei Wohneinheiten innerhalb der Schutzzone:

Bei Zu- und Umbauten: 1 Stellplatz pro neu errichteter Wohneinheit

Bei Neubauten: 1,5 Stellplätze pro neu errichteter Wohneinheit

Die dadurch ermittelte Anzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 4: Die Plandarstellung, sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG „B“

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Peisching abgeändert (Änderungspunkt 11 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ 2 – 11774 - B; verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 Abs. 3 der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung, sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gemeinderätin Patrizia Fally und Stadtrat Mag. Armin Zwazl, MBA verlassen um 19:16 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.7.3 16. Flächenwidmungsplanänderung

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll nunmehr zum 16. Mal abgeändert werden.

Sämtliche Änderungspunkte sind dem in der Anlage beigelegten Erläuterungsbericht des Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen.

Der Entwurf über die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadt Neunkirchen wurde in der Zeit vom von 02.10.2018 bis 14.11.2018 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoEG aufgelegt.

Ein Entwurf der Abänderung wurde der NÖ. Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist gem. § 21 ROG übermittelt.

Auf Grund des § 24 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 war jedermann berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu den vorliegenden Änderungspunkten wurden innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingebracht.

Ein positives Gutachten des Raumordnungssachverständigen der Abteilung RU 2 des Amtes der NÖ Landesregierung liegt noch nicht vor.

Antrag:

Es wird beschlossen beiliegenden Verordnungsentwurf zu erlassen.

Verordnungstextentwurf:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: NEUN - FÄ7 - 11836) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 10/2017 ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Stadtamt Neunkirchen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.7.4 Bebauungsplanänderung in der KG Neunkirchen

Sachverhalt:

Das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neunkirchen aus dem Jahre 1994 soll zum 16. Mal abgeändert werden.

Dadurch ergeben sich auch für den Bebauungsplan Änderungspunkte, welche aus der Anlage des beigelegten Erläuterungsberichtes von Herrn DI Karl Siegl zu entnehmen sind.

Der Entwurf über die Abänderung und Korrektur des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 02.10.2018 bis 14.11.2018 öffentlich kundgemacht und zur allgemeinen Einsicht in der Abt. BauRoEG aufgelegt.

Es sind innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen eingelangt.

Antrag:

Es wird beschlossen beiliegenden Verordnungsentwurf zu erlassen.

Verordnungstextentwurf:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1 : Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Neunkirchen in der Katastralgemeinde Neunkirchen abgeändert.

§ 2 : Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: NEUN – BÄ3 – 11837, verfasst von DI.Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 10/2017 ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 :Die Plandarstellung liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 : Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.7.5 Verlängerung der Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Neunkirchen und der Fa. sharetoo mobility Porsche Bank

Sachverhalt:

Das Projekt E-Car-Sharing, das seit 1. August 2018 in Neunkirchen installiert ist, zeigt eine sehr gute Auslastung. Daher soll die Möglichkeit des E-Car-Sharing auch weiterhin erhalten bleiben und die ursprünglich auf 3 Monate abgeschlossene Nutzungsvereinbarung nun verlängert werden. Die Vereinbarung gilt für die Stadtgemeinde Neunkirchen, für die Klima- und Energiemodellregion Schwarzatal und auch für priv. NutzerInnen. Diese Vereinbarung kann monatlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, von beiden Seiten gekündigt werden.

Das für die Stadtgemeinde Neunkirchen ausgehandelte Tarifmodell bleibt unverändert. Die gute Auslastung ermöglicht, dass die monatlichen Kosten für die Gemeinde von € 500,00 auf € 300,00 reduziert werden können, die freien Nutzungsstunden bleiben anteilig zur Verfügung (ca. 100 Stunden).

Die Kosten werden vom Konto 1/5200-7280 (E-Car-Sharing) gedeckt. VA 2019: € 5.000,00

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag beschließen.

Stadtrat Mag. Armin Zwanzl, MBA nimmt ab 19: 18 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.7.6 Aufhebung der kommunalen Sonderförderung "Wärmedämmung von Altbauten"

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 8.10.2001 wurde die kommunale Sonderförderung „Wärmedämmung von Altbauten“, welche am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, beschlossen.

Mit dem jetzigen Beschluss wird aufgrund des Ergebnisses der Budgetkonsolidierung die kommunale Sonderförderung „Wärmedämmung von Altbauten“ aufgehoben.

Eingebrachte Anträge, die bis Ende 2018 nicht als fertiggestellt gemeldet werden, werden nicht mehr ausbezahlt.

Antrag:

Es wird beschlossen, aufgrund des Ergebnisses der Budgetkonsolidierung die kommunale Sonderförderung „Wärmedämmung von Altbauten“ aufzuheben.

An der Diskussion (zu Punkt 5.7.6 bis 5.7.8) beteiligen sich Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderat Johann Gansterer, Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan und Stadtrat Ing. Günther Kautz.

Gemeinderätin Sigrid Grill verlässt um 19:18 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Patrizia Fally nimmt ab 19:19 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadträtin Barbara Kunesch verlässt um 19:19 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Sigrid Grill nimmt ab 19:24 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadträtin Barbara Kunesch nimmt ab 19:25 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ, Gemeinderätin Christa Wallner

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.7.7 Aufhebung der Förderung zur Errichtung von Sonnenenergieanlagen

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2009 wurde die Förderung zur Errichtung von Sonnenenergieanlagen, welche am 1.7.2009 in Kraft getreten ist, beschlossen.

Mit dem jetzigen Beschluss wird, aufgrund des Ergebnisses der Budgetkonsolidierung die Förderung zur Errichtung von Sonnenenergieanlagen, aufgehoben.

Eingebrachte Anträge, die bis Ende 2018 nicht als fertiggestellt gemeldet werden, werden nicht mehr ausbezahlt.

Antrag:

Es wird beschlossen, aufgrund des Ergebnisses der Budgetkonsolidierung die Förderung zur Errichtung von Sonnenenergieanlagen aufzuheben.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ; Gemeinderätin Christa Wallner

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.7.8 Aufhebung der Förderung für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2013 wurde die Förderung für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen beschlossen.

Mit dem jetzigen Beschluss wird aufgrund des Ergebnisses der Budgetkonsolidierung die Förderung für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen aufgehoben.

Antrag:

Es wird beschlossen, aufgrund des Ergebnisses der Budgetkonsolidierung die Förderung für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen, aufzuheben.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ; Gemeinderätin Christa Wallner

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.7.9 Erstellung Gutachten vor Baumschnitt

Sachverhalt:

Da der Baumbestand im Gemeindegebiet von Neunkirchen zum Teil bereits relativ überaltert ist, kommt es für die Stadtgemeinde bei Überprüfungen der Stand- und Bruchsicherheit (mit der jede Baumkontrolle abzuschließen ist) immer wieder zur Frage, ob einzelne Bäume noch erhalten werden können.

Da die Stadtgemeinde als Baumeigentümer für die Standsicherheit im öffentlichen Raum verantwortlich ist, andererseits aber auch die Erhaltung von Bäumen eine besonders wichtige Verpflichtung darstellt, kann die Entscheidung zur Fällung von möglicherweise nicht mehr standsicheren Bäumen nur nach einer Begutachtung durch eine/n ausgebildete/n ExpertIn erfolgen.

Die Erstellung des Baumkatasters in Neunkirchen hat in dieser Hinsicht bereits wesentliche Fortschritte erbracht. Darüber hinaus ist es bereits jetzt üblich, dass eine Begutachtung eines jeden Baumes durch eine/n ausgebildete/n ExpertIn erfolgt, bevor ein Baum gefällt wird.

Diese bestehende Maßnahme soll beibehalten und gegebenenfalls verbessert werden, denn es kommt immer wieder zu sehr emotionalen öffentlichen Debatten über dieses Thema. Dabei steht oft die Meinung von besorgten BürgerInnen dem Gutachten einer/s ausgebildeten ExpertIn gegenüber.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Wie bisher soll vor jeder Baumfällung ein Gutachten durch eine/n ausgebildete/n ExpertIn erfolgen.
- AnrainerInnen attraktiver Straßenbäume kann das Recht gewährt werden, auf eigene Kosten ein weiteres Gutachten von einer/n ausgebildeten ExpertIn ihrer Wahl erstellen zu lassen, dem Folge geleistet werden kann.

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler und Stadträtin Andrea Kahofer.](#)

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.8 PRÜFUNGS AUSSCHUSS

5.8.1 Überprüfung der Parkraumüberwachung der Stadtgemeinde Neunkirchen

Sachverhalt:

Am Mi, 14.11.2018 fand eine Überprüfung der Parkraumbewirtschaftung der Stadtgemeinde Neunkirchen statt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht vom Mi, 14.11.2018 betreffend der Parkraumbewirtschaftung der Stadtgemeinde Neunkirchen zur Kenntnis nehmen.

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan verlässt um 19:32 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Ing. Günther Kautz verlässt um 19:33 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

5.8.2 Überprüfung der Förderungen des Landes NÖ

Sachverhalt:

Am Mi, 14.11.2018 fand eine Überprüfung der Förderungen des Landes NÖ statt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht vom Mi, 14.11.2018 betreffend der Förderungen des Landes NÖ zur Kenntnis nehmen.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler und Gemeinderätin Gerlinde Metzger.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

5.9 GEMEINDERATSAUSSCHUSS FÜR FINANZEN

5.9.1 Verordnung über die Erhöhung der Hundeabgabe ab 1.1.2019

Sachverhalt:

Aufgrund des Beschlusses zur Umsetzung der Ergebnisse für die nachhaltige Haushaltskonsolidierung soll auch eine Erhöhung der Hundeabgabe erfolgen.

Die letzte Erhöhung der jährlichen Hundeabgabe erfolgte im Jahr 2011. Die jährliche Hundeabgabe soll lt. u.a. Verordnung ab 2019 von derzeit € 24,00 auf € 29,00 und die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz von € 99,00 auf € 119,00 erhöht werden.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Verordnung über die Erhöhung der Hundeabgabe ab 1.1.2019 wird genehmigt.

Der nachstehende Verordnungstext wird genehmigt:

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Hundeabgabe im Stadtgebiet Neunkirchen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neunkirchen beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ. Hundeabgabegesetzes 1979, LGBL. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

Die Hundeabgabe für jeden Nutzhund beträgt jährlich	€ 6,54 pro Hund
Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde beträgt jährlich	€ 29,00 pro Hund
Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz beträgt jährlich	€ 119,00 pro Hund

In der Hundeabgabe ist das Entgelt für die Hundeabgabemarke nicht enthalten und daher separat zu entrichten.

Die Hundeabgabe ist jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Herbert Osterbauer

[An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Stadtrat Mag. \(FH\) Peter Teix, Gemeinderätin Monika Sekulic, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Gemeinderätin Patrizia Fally.](#)

Zusatzantrag von Gemeinderätin Monika Sekulic:

Die Hundeabgabe sollte dahingehend verwendet werden um ca. 20 weitere Dog-Stations (Mistkübel und Sackerl-Spender) anzuschaffen und aufzustellen.

Der Bürgermeister schlägt vor dies in einer separaten Besprechung genauer zu erörtern, da dies angenommen wird ist der Zusatzantrag obsolet.

Stadtrat KR Christian Gruber verlässt um 19: 35 Uhr die Sitzung.

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan und Stadtrat Ing. Günther Kautz nehmen ab 19:35 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.9.2 Aufhebung der Richtlinien für die Förderung der Eigenmittelfinanzierung für Wohnungen

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.10.2010, AZ. 480-5678/2010 wurden Richtlinien für die Förderung der Eigenmittelfinanzierung (Baukostenzuschuss) bei der Zuerkennung einer Gemeinde- oder Genossenschaftswohnung (Eigentum oder Miete) beschlossen.

Aufgrund des Beschlusses zur Umsetzung der Ergebnisse für die nachhaltige Haushaltskonsolidierung sollen diese Förderung eingestellt werden und sind diese Richtlinien daher aufzuheben.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Richtlinien vom 4.10.2010, AZ. 480-5678/2010 für die Förderung der Eigenmittelfinanzierung (Baukostenzuschuss) bei der Zuerkennung einer Gemeinde- oder Genossenschaftswohnung (Eigentum oder Miete) werden mit Wirksamkeit vom 1.12.2018 aufgehoben.

[Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Gemeinderat Christian Ofenböck.](#)

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, FPÖ; Gemeinderätin Christa Wallner

Gegen: SPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

5.9.3 Autonomes Frauenhaus Neunkirchen; Ansuchen um Subvention.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.4.2018 ersucht Frau Barbara Prettner um finanzielle Unterstützung für das Frauenhaus Neunkirchen für das Jahr 2018.

Auf der Haushaltsstelle 1/0610-7571 „Diverse Subventionen“ würde ein Betrag von € 400,00 zur Verfügung stehen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Das Frauenhaus Neunkirchen erhält für das Jahr 2018 eine Subvention in der Höhe von € 400,00. Die Bedeckung erfolgt vom Konto 1/0610-7571 „Diverse Subventionen“.

[Stadtrat KR Christian Gruber nimmt ab 19:37 Uhr wieder an der Sitzung teil.](#)

[Gemeinderätin Christa Wallner verlässt um 19:40 Uhr die Sitzung.](#)

Gemeinderätin Christa Wallner nimmt ab 19:43 Uhr an der Sitzung teil.

Gemeinderat Günter Pallauf verlässt um 19:47 Uhr die Sitzung.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Gerlinde Metzger, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Stadträtin Andrea Kahofer, Stadtrat Ing. Günther Kautz und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abänderungsantrag von GR Metzger

Das Frauenhaus soll eine Subvention in derselben Höhe wie das Tierschutzhaus in Ternitz bekommen.

Der Bedeckungsvorschlag hierzu wäre die Subvention des Vereins der Förderung der Streichkultur auf alle drei (Frauenhaus, Tierschutzhaus und Verein zur Förderung der Streichkultur) neu umzuverteilen.

Abstimmung Hauptantrag:

(einstimmig beschlossen)

Abstimmung Abänderungsantrag:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE, Gemeinderätin Christa Wallner

(mehrheitlich abgelehnt)

5.9.4 Südwind Niederösterreich; Ansuchen um Subvention für 2018.

Sachverhalt:

Mit Email vom 16.5.2018 ersucht Frau Grünseis von der Südwind Regionalstelle NÖ um Unterstützung für die Abhaltung eines Workshoptages zum Thema „Globale Verantwortung am Beispiel von Kakao & Schokolade“ im Rahmen der Fairtrade- und Klimabündnisgemeinde Neunkirchen in der HAK Neunkirchen.

Es wird vorgeschlagen einen Betrag von € 250,00 als Zuschuss zu gewähren. Die Bedeckung würde vom Konto 1/5200-7290 „Umweltschutz“ erfolgen.

Gemäß Abänderungsantrag in der Ausschusssitzung vom 12.11.2018 soll für einen weiteren Workshop eine zusätzliche Unterstützung von € 250,00 gewährt werden. Die Bedeckung ist unter 1/7820-7760 gegeben.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Verein Südwind Niederösterreich erhält für die Abhaltung des Workshoptages in der HAK Neunkirchen einen Zuschuss von € 250,00. Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/5200-7290 „Umweltschutz“.

Für einen 2. Workshop werden zusätzliche € 250,00 gewährt. Die Bedeckung erfolgt unter der HHStelle 1/7820-7760.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.9.5 Tierschutzverein Schwarzatal; Ansuchen um Subvention für das Jahr 2018.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.12.2017 (eingelangt 15.1.2018) ersucht die Obfrau des Tierschutzvereins Schwarzatal, Frau Platzky, um die Gewährung einer Subvention für das Jahr 2018 für den Betrieb des Tierheimes Ternitz.

In den vergangenen Jahren wurden jeweils € 1.200,00 gewährt und soll dieser Betrag auch für 2018 genehmigt werden.

Die Bedeckung erfolgt über das Konto 1/0600-72691 „Beitrag an Tierschutzverein“.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Tierschutzverein Schwarzatal erhält für den Betrieb des Tierheims Ternitz eine Subvention für das Jahr 2018 in der Höhe von € 1.200,00.

Die Bedeckung erfolgt über das Konto 1/0600-72691 „Beitrag an Tierschutzverein“.

Gemeinderätin Sabine Mayerhofer verlässt um 19: 49 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.9.6 Verein zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen; Ansuchen um Förderung für 2018

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.7.2018 ersucht Herr Fritz Kircher als Obmann des Vereins zur Förderung der Streichkultur in Neunkirchen für die Durchführung der 13. Neunkirchner Kammermusiktage 2018 um die Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 2.000,00.

Die Bedeckung würde über die Haushaltsstelle 1/3810-7560 „Kulturveranstaltungen“, VA 2018 € 8.800,00, Kreditrest € 6.924,25, erfolgen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Verein der Förderung der Streichkultur in Neunkirchen erhält für das Jahr 2018 eine Subvention in der Höhe von € 2.000,00.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/3810-7560 „Kulturveranstaltungen“.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderätin Gerlinde Metzger und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Abänderungsantrag von GR Metzger:

Die Subvention des Vereins zur Förderung der Streichkultur soll gekürzt werden und dieser Betrag dem Frauenhaus zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinderat Günter Pallauf nimmt ab 19:49 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung Abänderungsantrag

Für: SPÖ

Gegen: VP, GRÜNE, FPÖ, GR Wallner

(mehrheitlich abgelehnt)

Abstimmung Hauptantrag

(einstimmig beschlossen)

5.9.7 Evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen; Ansuchen um Förderung für die Jahre 2017-2019 für die Restaurierung der Kirche.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 8.3.2018 ersucht die evangelische Pfarrgemeinde Neunkirchen um die Gewährung einer Subvention für die Jahre 2017-2019 in der Höhe von jeweils € 1.500,00 als Unterstützung zur Bedeckung der Rückzahlung des jährlichen Kredites für die Renovierung der evangelischen Kirche. Für die Jahre 2013-2016 wurde bisher ein Gesamtbetrag in der Höhe von € 6.000,00 ausbezahlt.

Für das bereits abgeschlossene Jahr 2017 kann keine Förderung mehr gewährt werden.

Für das Jahr 2018 steht auf der Haushaltsstelle 1/3900-7570 „Zuwendungen“ ein Betrag von € 1.100,00 zur Verfügung, für das Jahr 2019 müsste im VA 2019 entsprechende Vorsorge getroffen werden.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die evangelische Pfarrgemeinde erhält für die Renovierung der evangelischen Kirche in Neunkirchen eine Subvention für das Jahr 2018 in der Höhe von € 1.100,00 und für das Jahr 2019 in Höhe von € 1.500,00.

Die Bedeckung erfolgt über die Haushaltsstelle 1/3900-7570 „Zuwendungen“.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.9.8 Verein Jugendförderung Neunkirchen; Ansuchen um Kostenbeteiligung zum Projekt "Jugendberatungsstelle Neunkirchen" 2019

Sachverhalt:

Die Obfrau des Vereines Jugendförderung Neunkirchen, Talgasse 6, 2620 Neunkirchen, ersucht mit Schreiben vom 18.10.2018 um eine Kostenbeteiligung für das Jahr 2019 in der Höhe von € 26.000,00 zum Projekt „Jugendberatungsstelle Neunkirchen“.

Unter der Voraussetzung dass sich die Gemeinde an den Kosten beteiligt fördert auch das Land NÖ, Abt. Jugendwohlfahrt dieses Projekt.

Die Bedeckung würde im Voranschlag 2019 unter der Haushaltsstelle 1/ 2590-7291 „Jugendberatungsstelle“ in der Höhe von € 26.000,00 erfolgen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen fördert das Projekt „Jugendberatungsstelle Neunkirchen“ für das Jahr 2019 mit einem Betrag von € 26.000,00.

Die Bedeckung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/ 2590-7291 „Jugendberatungsstelle“.

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Gerhard Scharf, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan und Stadtrat Ing. Günther Kautz.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger verlässt um 19:52 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.9.9 Subvention Maschinengemeinschaft Mollram 2018

Sachverhalt:

Die Maschinengemeinschaft Mollram hatte im Jahr 2018 diverse Ausgaben (Rechnungen liegen vor) für Neuanschaffungen und diverser Reparaturen und ersuchen daher um Subvention in der Höhe von € 1.000,00.

Im Voranschlag 2018 sind in der Haushaltsstelle 1/7490-7680 € 2.000,00 für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzt und auch verfügbar.

Antrag:

Der Maschinengemeinschaft Mollram wird eine Subvention von € 1.000,00 gewährt.

Die Bedeckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1/7490-7680.

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Gemeinderat Norbert Höfler.

Gemeinderätin Sabine Mayerhofer nimmt ab 19:54 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 19:55 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.9.10 Subvention Maschinengemeinschaft Peisching 2018

Sachverhalt:

Die Maschinengemeinschaft Peisching hatte im Jahr 2018 diverse Ausgaben (Rechnung liegt vor) für Neuanschaffungen und Reparaturen diverser Maschinen und ersuchen daher um Subvention in Höhe von € 1.000,00.

Im Voranschlag sind in der Haushaltsstelle 1/7490-7680 € 2.000,00 für die Förderung der Landwirtschaft eingesetzt und auch verfügbar.

Antrag:

Der Maschinengemeinschaft Peisching wird eine Subvention in der Höhe von € 1.000,00 gewährt.

Die Bedeckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 1/7490-7680.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.9.11 Darlehen 0008-417263 (ehem. Betriebsmittelkredit KH) bei der Sparkasse Neunkirchen, Änderung der Zins- und Tilgungsmodalitäten.

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010 wurde zur Abdeckung des ehem. Betriebsmittelkredites beim a.ö. Krankenhaus die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 27.000.000,00 beschlossen. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 1.7.2030 und wird mit derzeit 2,22 % p.a. verzinst. Der Stand per 1.7.2018 beträgt € 24.330.429,49.

Um die jährliche Belastung des Budgets durch die Darlehenstilgung zu verringern wurde mit der Sparkasse Neunkirchen und der NÖ Hypo über eine Laufzeitverlängerung und einen günstigeren Zinssatz verhandelt und erklären sich diese mit folgenden Änderungen einverstanden:

Die Laufzeit des Darlehens soll bis 1.7.2040 verlängert werden und ein Fixzinssatz von 1,8 % p.a. bis 1.1.2024 gelten. Anschließend wird über den Zinssatz neu verhandelt.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Den Änderungen im Darlehensvertrag Nr. 0008-417263 über ursprünglich € 27,0 Mio. bei der Sparkasse Neunkirchen

- Verlängerung der Laufzeit bis zum 1.7.2040
- Fixzinssatz von 1,8 % p.a bis zum 1.1.2024 und anschließender Neuverhandlung wird zugestimmt.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Stadträtin Andrea Kahofer, Gemeinderätin Gerlinde Metzger, Gemeinderat Norbert Höfler, Gemeinderat Christian Ofenböck, Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix und Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer.

Gemeinderat Florian Dinhobl verlässt um 19:59 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Florian Dinhobl nimmt ab 20:01 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

(einstimmig beschlossen)

5.9.12 Voranschlag 2019 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristigen Finanzplan 2019-2023 der Stadtgemeinde Neunkirchen.

Sachverhalt:

In Entsprechung des § 73 der NÖ. Gemeindeordnung wurde vom Bürgermeister ein Entwurf des Voranschlages 2019 einschließlich des Dienstpostenplanes erstellt und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Dieser Entwurf weist im ordentlichen Haushalt unter Berücksichtigung der Abwicklung der Abgänge aus Vorjahren in der Höhe von voraussichtlich € 1.700.000,00 einen Fehlbetrag in der Höhe von € **2.776.000,00** aus. Laut eines Hinweises der Gemeindeabteilung sind Bedarfszuweisungen nicht zu veranschlagen. Der Haushaltsausgleich erfolgt über das Konto 2/9800+9600 „Formeller Haushaltsausgleich“

Weiteres hat der Gemeinderat gemäß § 72 Abs.1-3 NÖGO einen mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2019 – 2023 aufzustellen. Der mittelfristige Finanzplan wurde daher gemäß der Verordnung der NÖ. Landesregierung, LGBl. 1000/11 erstellt und wird gemäß § 73 Abs.3 NÖGO gemeinsam mit dem Voranschlag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag:

Es wird beschlossen:

- Der beiliegende Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 73 Abs.2 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 ohne Abänderungen genehmigt.
- Gemäß § 73 Abs.3 der NÖ. Gemeindeordnung wird der beiliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 genehmigt.
- Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2019 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2019 bis 2023 ist der Aufsichtsbehörde samt den erforderlichen Sitzungsunterlagen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Ing. Günther Kautz, VB Thomas Pickl (Abteilungsleiter Finanzen), Gemeinderätin Gerlinde Metzger, Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Gemeinderat Christian Ofenböck, Gemeinderat Norbert Höfler, Gemeinderat Gerhard Scharf und Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan.

Gemeinderätin Amra Pilav verlässt um 20:21 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Amra Pilav nimmt ab 20:23 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan verlässt um 20:27 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Franz Berger verlässt um 20:28 Uhr die Sitzung.

Stadträtin Andrea Kahofer verlässt um 20:29 Uhr die Sitzung.

Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan nimmt ab 20:31 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Franz Berger nimmt ab 20:32 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Stadträtin Andrea Kahofer nimmt ab 20:34 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Monika Sekulic verlässt um 20:39 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

Für: VP, GRÜNE, Gemeinderätin Christa Wallner

Gegen: SPÖ, FPÖ

(mehrheitlich beschlossen)

6 ANTRÄGE GEMÄß § 46 (1) NÖ GEMEINDEORDNUNG 1973

6.1 Antrag gemäß § 46 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 der SPÖ - Adaptierung der neuen Brücke im Stadtpark

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GO 1973 beantragen die gefertigten Mitglieder des sozialdemokratischen Klubs die Aufnahme folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Adaptierung der neuen Brücke im Stadtpark

Der Bürgermeister wird aufgefordert bei der neuen Brücke in den Stadtpark einen Belag aufzubringen, der ein gefahrloses Überqueren für Personen und Hunde ermöglicht.

Antrag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert bei der neuen Brücke in den Stadtpark einen Belag aufzubringen, der ein gefahrloses Überqueren für Personen und Hunde ermöglicht.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Gemeinderätin Patrizia Fally, Stadtrat Ing. Günther Kautz und Gemeinderätin Silvia Grasinger.

Gemeinderat Johann Gansterer verlässt um 20:40 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE, Gemeinderätin Christa Wallner

(mehrheitlich abgelehnt)

6.2 Antrag gemäß § 46 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 der SPÖ - Bahnübergänge Raglitzer- und Flatzerstraße

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 1 NÖ GO 1973 beantragen die gefertigten Mitglieder des sozialdemokratischen Klubs die Aufnahme folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Bahnübergänge Raglitzer- und Flatzer Strasse

Der Bürgermeister soll in der nächsten Gemeinderatssitzung über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit der ÖBB, sowie über die Pläne der Stadtgemeinde in dieser Angelegenheit berichten.

Antrag:

Der Bürgermeister soll in der nächsten Gemeinderatssitzung über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit der ÖBB, sowie über die Pläne der Stadtgemeinde in dieser Angelegenheit berichten.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Gemeinderätin Patrizia Fally, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan und Gemeinderat Norbert Höfler.

Gemeinderat Johann Gansterer nimmt ab 20:43 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Monika Sekulic nimmt ab 20:44 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Waltraud Haas-Toder verlässt um 20:44 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Waltraud Haas-Toder nimmt ab 20:47 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger verlässt um 20:48 die Sitzung.

Gemeinderätin Patrizia Fally übergibt an den Bürgermeister einen umfangreichen Fragenkatalog zu diesem Thema, zur Beantwortung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

7 DRINGLICHKEITSANTRÄGE

7.1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der SPÖ betreffend zweckmäßige Verwendung der Strafgeelder

Sachverhalt:

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Zweckmäßige Verwendung der Strafgeelder

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und folgende Änderung im Haushaltsvoranschlag 2019 zu beschließen:

Gemäß § 100 Abs. 7 STVO sind die eingehobenen Strafgeelder für die Straßenerhaltung zu verwenden. Da im Kapitel 61 des Budgetvoranschlages ein Überschuss von € 97.700,- ausgewiesen wird und zusätzlich noch Einnahmen aus Parkgebühren in der Höhe von € 170.000,- vorgesehen sind, wäre daher die Budgetposition 1/612000-611000 mit € 397.700,- anzusetzen, anstatt der vorgesehenen € 130.000,-.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Stadtgemeinde Neunkirchen kann nicht bei Erstellung eines Budgetvoranschlags Bundesgesetze wissentlich verletzen, ist doch jeder einzelne Gemeinderat auf die Einhaltung dieser Gesetze vereidigt. um eine Verletzung der STVO zu vermeiden, muss daher mittels Zusatzantrag eine Abänderung des Budgetvoranschlages 2019 vorgenommen werden.

Antrag:

Die Budgetposition 1/612000-611000 wird im Haushaltsvoranschlag 2019 mit € 397.700,- angesetzt.

An der Diskussion beteiligen sich Stadtrat Mag. (FH) Peter Teix, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer und Gemeinderätin Patrizia Fally.

Gemeinderätin Gerlinde Metzger nimmt ab 20:52 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal, BSc verlässt um 20:52 Uhr die Sitzung.

Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal, BSc nimmt ab 20:55 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmung:

Für: SPÖ, FPÖ

Gegen: VP, GRÜNE, Gemeinderätin Christa Wallner

(mehrheitlich abgelehnt)

7.2 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung der FPÖ betreffend Spielplatzausgleichsabgabe

Sachverhalt:

Die Fraktion der Freiheitlichen Partei stellt gemäß § 46 / 3 der NÖ Gemeindeordnung folgenden Dringlichkeitsantrag

Hat die Stadtgemeinde Neunkirchen die Bauträger – Genossenschaften, von Wohnhausanlagen auf die Verpflichtung zur Errichtung von nicht öffentlichen Spielplätzen hingewiesen?

Bei mehreren Wohnhausanlagen wurde unseres Erachtens keine dem Gesetz der NÖ Bauordnung entsprechende SPIELPLATZAUSGLEICHSABGABE eingehoben.

Mit der Baubewilligung hätte man lt. NÖ Bauordnung eine zweckgebundene Abgabe zur Errichtung von nicht öffentlichen Spielplätzen oder Spiellandschaften einheben müssen.

Begründung der Dringlichkeit:

Neunkirchen ist zum „SPAREN“ verurteilt, die Wirklichkeit schaut zwar anders aus!

Die FPÖ Neunkirchen möchte hiermit die Höhe der tarifmäßigen RICHTWERTE von der Stadtgemeinde Neunkirchen über die Spielplatzabgabe offen gelegt wissen!

Antrag:

Die Stadtgemeinde möge hierzu eine Stellungnahme abgeben: Hat die Stadtgemeinde Neunkirchen die Bauträger – Genossenschaften, von Wohnhausanlagen auf die Verpflichtung zur Errichtung von nicht öffentlichen Spielplätzen hingewiesen?

An der Diskussion beteiligen sich Gemeinderat Norbert Höfler, Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer, Vizebürgermeister Mag. Martin Fasan, Stadtrat Ing. Günther Kautz, Gemeinderat Dipl.-Ing. Christian Humhal, BSc und Stadträtin Andrea Kahofer.

Gemeinderätin Christine Vorauer verlässt um 21:05 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Patrizia Fally verlässt um 20: 06 Uhr die Sitzung.

Abstimmung:

(zur Kenntnis genommen)

Damit ist die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung beendet.

Um 21:06 Uhr wird über Antrag des Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Das Sitzungsprotokoll des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2018 ist separat abgelegt.

Schluss der Sitzung: 21:06 Uhr

Neunkirchen, am 26.11.2018

Geschlossen und gefertigt.

Mag. Babette Eisenkölbl eh

Schriftführer

Mag. Susanne Kohn eh

Schriftführer

Gemeinderätin Amra Pilav eh

VP - Fraktion

Gemeinderat Norbert Höfler eh

FPÖ - Fraktion

Gemeinderätin Christa Wallner eh

fraktionslos

Bürgermeister KommR Herbert Osterbauer eh

Vorsitzender

Gemeinderat Günter Pallauf eh

GRÜNE - Fraktion

Gemeinderat Gustav Morgenbesser eh

SPÖ - Fraktion